

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                                                                                       |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Zweck .....                                                                                                                                           | 4  |
| 2     | Regelungen .....                                                                                                                                      | 4  |
| 2.1   | Identifizierung des Vertragspartners .....                                                                                                            | 4  |
| 2.1.1 | Zu dokumentierende Angaben .....                                                                                                                      | 4  |
| 2.1.2 | Natürliche Personen .....                                                                                                                             | 4  |
| 2.1.3 | Juristische Personen und Personengesellschaften .....                                                                                                 | 6  |
| 2.1.4 | Sonderformern der Identifizierung / Spezialfälle .....                                                                                                | 9  |
| 2.1.5 | Ausnahmen von der Identifizierungspflicht .....                                                                                                       | 10 |
| 2.1.6 | Identifizierung innerhalb der Raiffeisen Gruppe .....                                                                                                 | 10 |
| 2.2   | Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften .....                               | 10 |
| 2.2.1 | Feststellung der Kontrollinhaber - Grundsatz .....                                                                                                    | 10 |
| 2.2.2 | Zu dokumentierende Angaben .....                                                                                                                      | 11 |
| 2.2.3 | Ausnahmen von der Feststellungspflicht .....                                                                                                          | 11 |
| 2.3   | Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten .....                                                                             | 11 |
| 2.3.1 | Zu dokumentierende Angaben .....                                                                                                                      | 12 |
| 2.3.2 | Natürliche Personen und Gemeinschaftsbeziehungen .....                                                                                                | 12 |
| 2.3.3 | Jur. Personen und Personengesellschaften .....                                                                                                        | 12 |
| 2.3.4 | Ausnahmen von der Feststellungspflicht .....                                                                                                          | 12 |
| 2.3.5 | Besondere Feststellungspflichten .....                                                                                                                | 13 |
| 2.4   | Know your Customer (KYC) .....                                                                                                                        | 14 |
| 2.4.1 | Erstellung des KYC Profils .....                                                                                                                      | 14 |
| 2.4.2 | Aktualisierung der Kundendaten .....                                                                                                                  | 14 |
| 2.5   | Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ..... | 15 |
| 2.5.1 | Delegation an externe Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen und Dritte .....                                                            | 15 |
| 2.5.2 | Delegation an Raiffeisen Schweiz im Zusammenhang mit Videoidentifizierung .....                                                                       | 15 |
| 2.6   | Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht .....                                                                                               | 15 |
| 2.6.1 | Grundsatz .....                                                                                                                                       | 15 |
| 2.6.2 | Verfügbarkeit eines Kontos .....                                                                                                                      | 16 |
| 2.6.3 | Eröffnungskontrolle .....                                                                                                                             | 16 |
| 2.7   | Wiederholung der Sorgfaltspflichten .....                                                                                                             | 17 |
| 2.7.1 | Allgemeine Bestimmungen bei Zweifeln und Täuschung .....                                                                                              | 17 |
| 2.7.2 | Namenswechsel .....                                                                                                                                   | 17 |
| 2.7.3 | Änderung des Geschlechtseintrags .....                                                                                                                | 17 |
| 2.7.4 | Vollmachtserteilungen bei natürlichen Personen .....                                                                                                  | 17 |
| 2.7.5 | Änderung der Zeichnungsberechtigung bei Sitzgesellschaften .....                                                                                      | 17 |
| 2.7.6 | Rubrikkonten .....                                                                                                                                    | 18 |
| 2.7.7 | Mangelnde Auskunft- und Kooperationsbereitschaft .....                                                                                                | 18 |
| 2.8   | Kundenstammpflicht .....                                                                                                                              | 18 |
| 2.8.1 | Name Matching Customer (NMC) .....                                                                                                                    | 18 |

Dieser Text gilt sinngemäss für alle Geschlechter und eine Mehrzahl von Personen.

|        |                                                                              |    |
|--------|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.8.2  | Adverse Media Screening (AMS)                                                | 19 |
| 2.9    | Risikoklassifizierung der Geschäftsbeziehungen                               | 20 |
| 2.9.1  | Kundenrisikobeurteilung                                                      | 20 |
| 2.9.2  | Zusätzliche Abklärungen und Plausibilität der Informationen                  | 20 |
| 2.9.3  | Bewilligung durch Raiffeisen Schweiz                                         | 21 |
| 2.9.4  | Manuelle Risikoklassenanpassung                                              | 21 |
| 2.10   | Elektronische Transaktionsüberwachung                                        | 21 |
| 2.10.1 | Ermittlung von Transaktionen mit erhöhten Risiken                            | 21 |
| 2.10.2 | Abklärung und Plausibilisierung                                              | 21 |
| 2.11   | Einhaltung von Sanktions- und Embargobestimmungen                            | 22 |
| 2.11.1 | Überwachung des Kundenstamms                                                 | 22 |
| 2.11.2 | Überwachung von vermögensverschiebenden Transaktionen                        | 22 |
| 2.11.3 | Überwachung von sanktionierten Wertschriften / Emittenten                    | 22 |
| 2.11.4 | Verbotene Geschäftsbeziehungen und Transaktionen                             | 22 |
| 2.11.5 | Mitwirkungspflichten der Bank                                                | 22 |
| 2.12   | Meldewesen                                                                   | 23 |
| 2.12.1 | Pflichten bei Geldwäschereiverdacht                                          | 23 |
| 2.12.2 | Abbruch von gemeldeten Geschäftsbeziehungen                                  | 24 |
| 2.13   | Kontakt mit Behörden                                                         | 25 |
| 2.14   | Dokumentation und Aufbewahrung der Belege                                    | 25 |
| 2.14.1 | Sicherstellung der Dokumentationspflicht                                     | 25 |
| 2.14.2 | Zweck und Nachvollziehbarkeit der Dokumentation                              | 26 |
| 2.15   | Mitwirkungs- und Umsetzungspflichten bei Kontrollen durch Raiffeisen Schweiz | 26 |
| 2.16   | Anforderungen an Geldwäscherei-Beauftragte und deren Stellvertretende        | 26 |
| 2.17   | Überprüfung der Nomination und Ausnahmen von den Vorgaben dieser Anleitung   | 26 |
| 2.18   | Schulungen                                                                   | 26 |
| 3      | Verantwortlichkeiten und Kompetenzen                                         | 27 |
| 3.1    | Bankleitung                                                                  | 27 |
| 3.2    | Mitglied der Bankleitung                                                     | 27 |
| 3.3    | Geldwäscherei-Beauftragter                                                   | 27 |
| 4      | Anhang                                                                       | 27 |
| 5      | Definitionen                                                                 | 28 |
| 5.1    | Aufnahme/Eröffnung Geschäftsbeziehung                                        | 28 |
| 5.2    | Berufsgeheimnisträger                                                        | 28 |
| 5.3    | Beteiligungsgesellschaften                                                   | 28 |
| 5.4    | Bevollmächtigte                                                              | 28 |
| 5.5    | Cooling-Off Periode                                                          | 28 |
| 5.6    | Effektive Wohnsitzadresse                                                    | 28 |
| 5.7    | Einfache Gesellschaft                                                        | 28 |
| 5.8    | Eröffnung auf dem Korrespondenzweg                                           | 28 |
| 5.9    | Geschäftsbeziehung                                                           | 28 |
| 5.10   | Global Blacklist                                                             | 28 |
| 5.11   | Insurance Wrapper                                                            | 29 |
| 5.12   | Kassageschäfte                                                               | 29 |
| 5.13   | Kollektive Anlageformen                                                      | 29 |
| 5.14   | Kontrollinhaber                                                              | 29 |
| 5.15   | MROS (Money Laundering Report Office Switzerland)                            | 29 |

|       |                                                            |    |
|-------|------------------------------------------------------------|----|
| 5.16  | Operativ tätige Gesellschaft .....                         | 29 |
| 5.17  | PEP Ausland .....                                          | 29 |
| 5.18  | PEP bei internationalen Organisationen .....               | 29 |
| 5.19  | PEP Inland .....                                           | 30 |
| 5.20  | PEP Nahestehend .....                                      | 30 |
| 5.21  | Qualifiziertes Steuervergehen .....                        | 31 |
| 5.22  | Risikoklassenmodell .....                                  | 31 |
| 5.23  | Sitzgesellschaft .....                                     | 31 |
| 5.24  | Terrorismus .....                                          | 31 |
| 5.25  | Transaktionen mit erhöhten Risiken (TmeR) .....            | 31 |
| 5.26  | Verfügbarkeit Konto .....                                  | 31 |
| 5.27  | Wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten .....    | 31 |
| 5.28  | Wirtschaftssanktionen .....                                | 31 |
| 5.29  | Zeichnungsberechtigte .....                                | 31 |
| 5.30  | Zweigniederlassung .....                                   | 31 |
| 6     | Schlussbestimmungen .....                                  | 32 |
| 6.1   | Anleitung .....                                            | 32 |
| 6.2   | Bestimmungen zu Anhängen .....                             | 32 |
| 6.3   | Übergangsbestimmungen .....                                | 32 |
| 6.3.1 | Persönlich bekannt (Pflicht zur Nachidentifizierung) ..... | 32 |
| 6.3.2 | Zwingende Erstellung KYC Profil .....                      | 32 |
| 7     | Weitere relevante Inhalte .....                            | 32 |
| 7.1   | Statuten & Reglemente .....                                | 32 |
| 7.2   | Anleitungen .....                                          | 32 |
| 7.3   | Prozesse .....                                             | 32 |
| 7.4   | Hilfsmittel .....                                          | 32 |
| 7.5   | Formulare & Dokumente .....                                | 33 |
| 7.6   | Produkte & Dienstleistungen .....                          | 33 |
| 7.7   | Externe Vorgaben .....                                     | 33 |
| 7.8   | FINMA Rundschreiben .....                                  | 33 |
| 7.9   | Gesetze und Verordnungen .....                             | 33 |
| 7.10  | Richtlinie, Vereinbarung und weitere .....                 | 33 |

## 1 Zweck

Diese Anleitung regelt die von den Banken (nachfolgend «Bank») zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung von relevanten in- und ausländischen Wirtschaftssanktionen zu treffenden Massnahmen.

Sie beschreibt, wie bei den Banken die Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung von relevanten in- und ausländischen Wirtschaftssanktionen zu erfolgen hat.

## 2 Regelungen

### 2.1 Identifizierung des Vertragspartners

Die Bank ist verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren.

Dies gilt für:

- a. die Eröffnung von Konten
- b. die Eröffnung von Depots
- c. die Vornahme von Treuhandgeschäften
- d. die Vermietung von Schrankfächern
- e. die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen
- f. die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities)
- g. Kassageschäfte über Beträge von mehr als CHF 15'000

Bei Kassageschäften von CHF 15'000 oder weniger muss der Vertragspartner dennoch identifiziert werden, wenn diese Mindestgrenze in für die Bank erkennbaren Weise zur Umgehung der Identifizierung unterschritten wird. Ebenso verlangt die Bank ein Formular A, wenn sie Hinweise hat, dass zur Umgehung der Mindestgrenze von CHF 15'000 oder Gegenwert kurz hintereinander (beispielsweise auf verschiedenen Geschäftsstellen) Kassageschäfte getätigt werden, welche je einzeln die Limite nicht überschreiten.

Eine im Zusammenhang mit einer bestehenden Geschäftsbeziehung korrekt identifizierte Person muss bei Erweiterung der bestehenden Geschäftsbeziehung (neue Produkte, Teilvermögen, Konten) nicht erneut identifiziert werden.

Zudem muss der Eröffner einer Geschäftsbeziehung mit einer jur. Person oder Personengesellschaft, der zusätzlich für sich selbst eine Geschäftsbeziehung aufnimmt, nicht erneut identifiziert werden, wenn bei ihm bereits eine vollständige Identifizierung gem. [Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen](#) vorgenommen wurde.

Wird eine Geschäftsbeziehung vollständig aufgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt wiedereröffnet, muss die Bank den Vertragspartner erneut identifizieren.

#### 2.1.1 Zu dokumentierende Angaben

Bei natürlichen Personen sind in der Bankenapplikation folgende Angaben festzuhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und die [Effektive Wohnsitzadresse](#), ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist. Die Angaben sind vollständig (inkl. allfälliger weiterer Vornamen und in Übereinstimmung mit dem Identifikationsdokument) in der Bankenapplikation zu erfassen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind in der Bankenapplikation folgende Angaben festzuhalten: Firma und effektive Sitzadresse, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist. Die Angaben sind vollständig (ohne Abkürzungen, inkl. Rechtsform und in Übereinstimmung mit dem Identifikationsdokument) in der Bankenapplikation zu erfassen.

#### 2.1.2 Natürliche Personen

Die Identifizierung natürlicher Personen erfolgt anhand eines offiziellen Identifikationsdokumentes (amtlicher Ausweis mit Foto).

Die Bank identifiziert natürliche Personen bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung entweder bei persönlicher Vorsprache oder auf dem Korrespondenzweg.

##### 2.1.2.1 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Bei persönlicher Vorsprache identifiziert die Bank den Vertragspartner anhand eines unter [Identifikationsdokumente](#) aufgeführten amtlichen Ausweis mit Fotografie.

Die Bank erstellt eine Kopie bzw. Fotografie des Identifikationsdokumentes und versieht diese mit dem sinngemässen Vermerk «*Original eingesehen, Kopie erstellt am [Datum] von [Name Kundenbetreuer]*» oder verwendet dafür das Formular [Kunde - Identifikationsnachweis VSB](#), welches als Deckblatt verwendet werden kann. In der Kopie bzw. Fotografie müssen die Angaben des Identifikationsdokuments vollständig lesbar und die Person auf dem Foto klar erkennbar sein.

Der Identifizierung bei persönlicher Vorsprache gleichgestellt ist die Videoidentifizierung gemäss den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften, soweit diese im Rahmen der von Raiffeisen Schweiz vorgesehenen Onboarding-Prozesse angeboten wird.

### 2.1.2.2 Identifizierung bei Eröffnung auf dem Korrespondenzweg

Wird die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, so identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines unter [Identifikationsdokumente](#) aufgeführten amtlichen Ausweisdokumentes zustellen lässt.

Die Echtheitsbestätigung muss im Original vorliegen und darf im Zeitpunkt der Vornahme der Identifizierung nicht älter als 12 Monate sein.

Der erste Versand von Dokumenten erfolgt an die effektive Wohnsitzadresse des Vertragspartners.

Bei einer Aufnahme der Geschäftsbeziehung über das Internet erfolgt die Identifizierung nach den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften der Online-Identifizierung. Diese ist der Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg gleichgestellt, soweit sie im Rahmen der von Raiffeisen Schweiz vorgesehenen Onboarding-Prozesse angeboten wird.

### 2.1.2.3 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

Eine echtheitsbestätigte Kopie der Identifikationsdokumente kann ausgestellt werden von:

- Unternehmen der Raiffeisen Gruppe, welche als Finanzintermediär gelten
- Schweizer Banken
- Der Schweizerischen Post AG («gelbe Identifizierung»)
- Der SBB («SBB Kundenidentifikation»)
- Einem in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt (mit Ausnahme seiner eigenen Identifikationsdokumente)
- Einem in- oder ausländischen Notar oder einer in- oder ausländischen öffentlichen Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt.

Als gültige Echtheitsbestätigung gilt auch eine von der Datenbank eines nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten eingeholte Ausweiskopie in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung des Kunden.

Nimmt eine Raiffeisenbank die Ausstellung einer echtheitsbestätigten Kopie der Identifikationsdokumente für eine andere Raiffeisenbank vor, muss neben dem Vermerk «*Original eingesehen, Kopie erstellt am [Datum] von [Name Kundenbetreuer]*» zusätzlich der Name der echtheitsbestätigenden Raiffeisenbank festgehalten werden.

### 2.1.2.4 Identifikationsdokumente

Die Bank akzeptiert ausschliesslich die folgenden Identifikationsdokumente:

#### Identifikationsdokumente

---

Schweizer Reisepass

---

Schweizer Identitätskarte

---

Schweizer Führerausweis

---

Ausländerausweise von EU/EFTA Angehörigen der folgenden Typen

- Aufenthaltsbewilligung («B»)
- Niederlassungsbewilligung («C»)
- Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit («Ci»)
- Grenzgängerbewilligung («G»)
- Kurzaufenthaltsbewilligung («L»)

Für Nicht-EU/EFTA Angehörige gelten diese Aufenthaltsbewilligungen nicht als Identitätsnachweis und können somit nicht akzeptiert werden.

Ausländischer Reisepass, ausländische Identitätskarte

Formular I-N (siehe [Formular I-N bei fehlenden Identifikationsdokumenten](#))

Ausnahmsweise können nach Rücksprache mit Raiffeisen Schweiz auch andere/weitere Identifikationsdokumente akzeptiert werden, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 1 VSB 20 erfüllen. Sofern auf dem Ausweisdokument ausdrücklich vermerkt ist, dass dieses nicht als Nachweis für die Identität des Inhabers gilt, kann es nicht akzeptiert werden.

Liegen mehrere Identifikationsdokumente mit nicht übereinstimmenden Personendaten vor (z.B. ausländischer Pass und Ausländerausweis), so sind die aktuell gültigen amtlichen Personendaten zu erfassen.

### 2.1.3 Juristische Personen und Personengesellschaften

#### 2.1.3.1 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft aufgenommen, identifiziert die Bank den Vertragspartner entweder mit einem durch den Registerführer ausgestellten Registerauszug oder einem schriftlichen Auszug aus einer durch die Registerbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank.

Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte Datenbank sind die Verzeichnisse von Teledata, Creditreform, Intrum Justitia, Dun & Bradstreet, Deltavista, Register für certificates of good standing, die Website des Eidg. Amtes für das Handelsregister ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)) sowie die auf der Website der jeweiligen Aufsichtsbehörde im Ausland veröffentlichten Verzeichnisse der beaufsichtigten Finanzintermediäre.

Die für die Identifizierung erforderlichen Gesellschaftsdokumente können als

- Original,
- Kopie, oder
- eingescannte elektronische Kopie vorliegen
- elektronisch an die Bank übermittelt werden oder
- die entsprechenden Informationen von der Bank über das Internet heruntergeladen und abgelegt werden.

Bei durch die Bank erstellten Auszügen aus dem Internet bestätigt der Mitarbeitende durch die Angabe eines eindeutigen Identifizierungsmerkmals (Name, Visum, Datum, sofern nicht aufgedruckt, etc.) auf dem Dokument oder mittels Formular [Kunde - Identifikationsnachweis VSB](#), welches als Deckblatt verwendet werden kann, den Auszug selbst erstellt/ausgedruckt zu haben.

Die Identifikationsdokumente des Vertragspartners müssen vollständig lesbar sein. In Zweifelsfällen verlangt die Bank ein Original oder eine beglaubigte Kopie.

#### 2.1.3.2 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden

Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind entweder anhand eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Aufsichtsbehörde oder aus einer durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank, der Statuten oder anhand von gleichwertigen Dokumenten zu identifizieren.

Behörden sind anhand eines geeigneten Statuts / Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen zu identifizieren.

### 2.1.3.3 Identifikationsdokumente

#### 2.1.3.3.1 Identifikationsdokumente bei Sitz in der Schweiz

| Gesellschafts- oder Gemeinschaftstyp | Identifikationsdokumente               |
|--------------------------------------|----------------------------------------|
| Aktiengesellschaft                   | HR-Auszug (oder gleichwertiger Auszug) |
| GmbH                                 | HR-Auszug (oder gleichwertiger Auszug) |

|                                                                                                                                                                     |                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Genossenschaft (privatrechtliche)                                                                                                                                   | HR-Auszug (oder gleichwertiger Auszug)                                                              |
| Genossenschaft (öffentlich-rechtliche)                                                                                                                              | Statuten (gegebenenfalls inkl. der schriftlichen Zustimmungserklärung der zuständigen Behörde o.ä.) |
| Kommanditaktiengesellschaft                                                                                                                                         | HR-Auszug (oder gleichwertiger Auszug)                                                              |
| Stiftung (privatrechtlich)                                                                                                                                          | HR-Auszug (oder gleichwertiger Auszug)                                                              |
| Familienstiftung und kirchliche Stiftung                                                                                                                            | HR-Auszug (oder gleichwertiger Auszug)                                                              |
| Verein <ul style="list-style-type: none"> <li>im Handelsregister eingetragen</li> <li>nicht im Handelsregister eingetragen</li> </ul>                               | HR-Auszug (oder gleichwertiger Auszug)<br><br>Statuten (neuste Version)                             |
| Kollektiv- und Kommanditgesellschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>im Handelsregister eingetragen</li> <li>nicht im Handelsregister eingetragen</li> </ul> | HR-Auszug (oder gleichwertiger Auszug)<br><br>Gesellschaftsvertrag                                  |
| Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Politische Gemeinden, Schulgemeinden, politische Zweckverbände)                                                               | Statuten (neuste Version) oder gleichwertige Satzungsdokumente                                      |
| Öffentlich-rechtliche Anstalten (Post, Schulen, Universitäten, staatl. Spitäler)                                                                                    | Statuten (neuste Version) oder gleichwertige Satzungsdokumente                                      |
| kirchliche Körperschaften (Landeskirchen)                                                                                                                           | Statuten (neuste Version) oder gleichwertige Satzungsdokumente                                      |
| Gesellschaftsformen aus dem landwirtschaftlichen Bereich (Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationskorporationen)                                         | Amtliches Entstehungsdokument (z.B. Konzession)                                                     |

### 2.1.3.3.2 Identifikationsdokumente bei Sitz im Ausland

Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit Vertragspartner mit Sitz im Ausland erfolgt ausschliesslich bei persönlicher Vorsprache des Eröffners.

| Gesellschaftstyp                                                                                                    | Identifikationsdokument                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesellschaften mit Sitz im Ausland und Eintrag im ausländischen Handelsregister oder einem gleichwertigen Register  | <ul style="list-style-type: none"> <li>durch den Registerführer ausgestellter Registerauszug oder</li> <li>schriftlicher Auszug aus einer durch die Registerbehörde, einer Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Anbieter geführten Datenbank</li> </ul> |
| Gesellschaften mit Sitz im Ausland ohne Eintrag im ausländischen Handelsregister oder einem gleichwertigen Register | <ul style="list-style-type: none"> <li>schriftlicher Auszug aus einer durch die Aufsichtsbehörde oder aus einer durch einen vertrauenswürdigen Anbieter geführten</li> </ul>                                                                                            |

|                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                           | Datenbank<br>oder <ul style="list-style-type: none"> <li>Gründungsakten, Gründungsvertrag, Bestätigung einer Prüfgesellschaft („certificate of incumbency“, „certificate of good standing“, „certificate of incorporation“)</li> </ul>                                                                            |
| Trusts                                                    | Die Bank nimmt vor Identifizierung Kontakt mit Raiffeisen Schweiz auf. Eine Aufnahme der Geschäftsbeziehung ist im Einzelfall zu prüfen.<br><br>Bei Geschäftsbeziehungen mit Trusts ist entweder die Underlying Company oder der Trustee (nat. oder jur. Person) als formeller Vertragspartner zu identifizieren. |
| Ausländische Anstalten, Stiftungen und Treuhänderschaften | Die Bank nimmt vor Identifizierung Kontakt mit Raiffeisen Schweiz auf. Eine Aufnahme der Geschäftsbeziehung ist im Einzelfall zu prüfen.                                                                                                                                                                          |

#### 2.1.3.4 Aktualität des Handelsregisterauszeuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Die Kopie bzw. der Ausdruck des Handelsregisterauszugs oder des gleichwertigen Ausweises darf bei der Einsichtnahme bzw. bei Erstellung der Kopie nicht älter als 12 Monate sein (Ausstellungsdatum).

#### 2.1.3.5 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisaufnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen und Personengesellschaften ist die Vertretungsbefugnis der natürlichen Personen zu überprüfen, welche für diese juristische Person oder Personengesellschaft handeln und die Eröffnungsunterlagen unterzeichnen (Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht). Der entsprechende Nachweis ist mittels Entgegennahme der Bevollmächtigungsbestimmungen zu dokumentieren. Sodann sind sämtliche Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu identifizieren. Die Identifizierung erfolgt analog den Regeln für die Identifizierung von [Natürliche Personen](#).

#### 2.1.3.6 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, Erbengemeinschaften und sich in Gründung befindenden Gesellschaften (Kapitaleinzahlungskonten)

Bei einfachen Gesellschaften sind bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung wahlweise folgende Personen zu identifizieren:

- Sämtliche Gesellschafter (Variante A)
- mindestens ein Gesellschafter sowie diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind (Variante B)
- bei einfachen Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, nur diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind (Variante C)

Wenn mit einer Erbengemeinschaft eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, kommen die Regeln für die Identifizierung von einfachen Gesellschaften analog zur Anwendung.

Übernimmt die Erbengemeinschaft beim Tod eines Vertragspartners die Geschäftsbeziehung, muss die Bank einen Erbschein zu den Akten nehmen, damit die Erbengemeinschaft als solche dokumentiert ist. Bis zur erfolgten Aufteilung des Nachlasses müssen die einzelnen Erben nicht identifiziert werden.

Wird die Erbengemeinschaft von einem Willensvollstrecker vertreten, ist die Einholung eines Erbscheins nicht zwingend. Diesfalls muss sich der Willensvollstrecker mittels Ernennungsurkunde/Willensvollstreckerzeugnis legitimieren.

Bei Kapitaleinzahlungskonten für juristische Personen oder Personengesellschaften in Gründung identifiziert die Bank den Eröffner und allfällige Bareinzahler. Die Geschäftsbeziehung lautet auf den zukünftigen Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft.

Nach erfolgreicher Gründung und Eintrag im Handelsregister ist die Gesellschaft selbst zu identifizieren, wobei die Identifizierung gemäss Ziff. [Identifikationsdokumente](#) ff. erfolgen muss.

Bei Kapitaleinzahlungskonten für eine Nachliberierung oder eine Kapitalerhöhung muss die Bank die juristische Person oder Personengesellschaft als Vertragspartner nicht erneut identifizieren.

### **2.1.3.7 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden**

Ist die Identität einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde als Vertragspartnerin allgemein bekannt, so kann anstelle des formellen Identifizierungsverfahrens die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin eine Publikumsgesellschaft oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.

Bei Sitzgesellschaften kann auf das formelle Identifizierungsverfahren verzichtet werden, wenn die Sitzgesellschaft direkt oder indirekt mit einer Publikumsgesellschaft verbunden ist.

Die Voraussetzung „allgemein bekannt“ bzw. die Verbindung mit einer Publikumsgesellschaft muss dokumentiert sein.

### **2.1.4 Sonderformern der Identifizierung / Spezialfälle**

#### **2.1.4.1 Einzelfirmen**

Bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einer Einzelfirma gemäss schweizerischem Recht gibt es zur Identifizierung zwei Möglichkeiten:

- a. Die Einzelfirma ist im HR eingetragen: Zur Identifizierung wird ein HR-Auszug oder ein gleichwertiges Dokument konsultiert und zu den Akten genommen (analog Identifizierung jur. Personen und Personengesellschaften)
- b. Die Einzelfirma ist nicht im HR eingetragen: Die Firma wird durch Identifizierung des Firmeninhabers (Kopie seines amtlichen Ausweises und Festhalten der erforderlichen Angaben) identifiziert, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt und somit rechtlich als natürliche Person gilt.

#### **2.1.4.2 Gemeinschaftsbeziehungen**

Bei Gemeinschaftsbeziehungen (Compte-Joint und Kollektivbeziehungen) sind alle beteiligten Vertragspartner der Bank und müssen daher identifiziert werden.

#### **2.1.4.3 Minderjährige**

Die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung lautend auf einen Minderjährigen kann durch den oder die Sorgerechtsinhaber oder durch den Minderjährigen selbst erfolgen. Vertragspartner ist der Minderjährige.

Bei Eröffnung durch den Sorgerechtsinhaber identifiziert die Bank die eröffnende mündige Person. Eröffnet der Minderjährige die Geschäftsbeziehung selbst, identifiziert die Bank den Minderjährigen.

Bei einer Eröffnung durch einen Sorgerechtsinhaber wird der Vertragspartner bei Eintritt der Volljährigkeit identifiziert.

#### **2.1.4.4 Formular I-N bei fehlenden Identifikationsdokumenten**

Verfügt der Vertragspartner über keines der [Identifikationsdokumente](#) kommt das Formular I-N zur Anwendung. Die Identifizierung mittels Formular I-N ist nur bei persönlicher Vorsprache zulässig. Ausgenommen sind Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern, die unter Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen stehen oder aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht mehr bei der Bank vorsprechen können.

#### **2.1.4.5 Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen**

Bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner, der unter Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen (Vertretungs-, Mitwirkungs- und umfassende Beistandschaft) steht, ist der Vertragspartner zu identifizieren. Der Beistand legitimiert sich anhand der jeweiligen Ernennungsurkunde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Bank nimmt eine einfache Kopie dieser Urkunde zu den Akten. Besteht für den Vertragspartner ein Vorsorgeauftrag, ist die Legitimation des Vorsorgebeauftragten anhand der jeweiligen Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen. Die Bank nimmt eine Kopie dieser Urkunde zu den Akten.

Zusätzlich prüft die Bank die Identität des Beistandes resp. des Vorsorgebeauftragten, wobei eine formelle Identifizierung nicht erforderlich ist.

Kann der unter Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen stehende Vertragspartner aufgrund der Umstände nicht vorschriftgemäss identifiziert werden, kommt das Formular I-N zur Anwendung.

#### **2.1.4.6 Stockwerkeigentümergeinschaften / Miteigentümergeinschaften**

Stockwerkeigentümergeinschaften sind anhand eines Grundbuchauszuges zu identifizieren. Alternativ kann die Identifizierung auch mit einer einfachen Kopie des Reglements für die Stockwerkeigentümergeinschaft sowie des unterzeichneten Protokollauszuges erfolgen, aus dem hervorgeht, dass der Verwalter zur Kontoführung ermächtigt ist. Ein solcher Protokollauszug ist nicht notwendig, wenn ein Grundbuchauszug für die Identifizierung verwendet wird.

Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch sind analog zu den Stockwerkeigentümergeinschaften zu identifizieren (vgl. vorhergehende Ausführungen). Bei Miteigentümergeinschaften ohne Grundbucheintrag erfolgt die Identifizierung analog den Bestimmungen über einfache Gesellschaften (vgl. [Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, Erbengemeinschaften und sich in Gründung befindenden Gesellschaften \(Kapitaleinzahlungskonten\)](#)). Wird die Kundenbeziehung im Namen der Verwaltung geführt, so muss die Verwaltung identifiziert werden, und auf die Identifizierung der Stockwerkeigentümer- bzw. Miteigentümergeinschaft kann diesfalls verzichtet werden.

#### **2.1.4.7 Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Gesellschaften**

Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Gesellschaften sind anhand eines schweizerischen Handelsregistrauszuges und eines Registrauszugs des ausländischen Hauptsitzes zu identifizieren.

#### **2.1.5 Ausnahmen von der Identifizierungspflicht**

Bei Eröffnung eines Mieterkautionskontos für ein in der Schweiz gelegenes Mietobjekt braucht der Vertragspartner nicht identifiziert zu werden.

Bei Vorsorge- und Freizügigkeitskonten ist die Vertragspartnerin der Bank die Vorsorgeeinrichtung. Die natürliche begünstigte Person muss nicht identifiziert werden.

#### **2.1.6 Identifizierung innerhalb der Raiffeisen Gruppe**

Wurde der Vertragspartner bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung von einer Bank korrekt identifiziert, muss das Identifizierungsverfahren bei der Eröffnung einer weiteren Geschäftsbeziehung bei einem anderen Gruppenunternehmen (Raiffeisenbanken und Raiffeisen Schweiz) nicht wiederholt werden.

Die Bank, welche die ursprüngliche Identifizierung durchgeführt hat, sendet eine Kopie der Identifikationsdokumente gemäss Identifizierung natürliche Person bzw. Identifizierung juristische Person an die neu eröffnende Bank.

### **2.2 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften**

Bei Geschäftsbeziehungen mit jur. Personen und Personengesellschaften sowie Stiftungen muss im Vorfeld der Eröffnung immer abgeklärt werden, ob eine operative Tätigkeit vorliegt oder ob es sich um eine Sitzgesellschaft handelt.

In Zweifelsfällen kann die Checkliste [VSB - Entscheidungshilfe «Sitzgesellschaften» \(Checkliste\)](#) verwendet werden.

#### **2.2.1 Feststellung der Kontrollinhaber - Grundsatz**

Die Bank hat bei den folgenden Geschäftsbeziehungen die Kontrollinhaber festzustellen:

- Operativ tätige jur. Personen und Personengesellschaften
- Operativ tätige Stiftungen
- Gesellschaften, die eine oder mehrere Gesellschaften, welche operativ tätig sind, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften)

Dies gilt für:

- a. die Eröffnung von Konten
- b. die Eröffnung von Depots
- c. die Vornahme von Treuhandgeschäften
- d. die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen
- e. die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities). Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen

Die Feststellung der Kontrollinhaber hat gemäss einer dreistufigen Abklärungskaskade mittels Formular K zu erfolgen:

- a. Hat eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft Kontrollinhaber mit 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung, so sind diese schriftlich festzustellen.
- b. Bestehen keine Kontrollinhaber gemäss Bst. a, sind die natürlichen Personen, die auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, festzustellen.
- c. Bestehen keine Kontrollinhaber gemäss den Bst. a und b, ist an deren Stelle ersatzweise die geschäftsführende Person festzustellen.

Als Kontrollinhaber sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.

Hält eine Sitzgesellschaft eine Beteiligung von 25% oder mehr an einer operativen Gesellschaft, sind deren wirtschaftlich Berechtigte unabhängig von der Beteiligungsquote an der Sitzgesellschaft als Kontrollinhaber festzustellen.

Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen mit operativ tätigen Gesellschaften hat der direkte Durchgriff auf die hinter der / den zwischengeschalteten Gesellschaft(en) stehenden natürlichen Personen zu erfolgen, welche die effektive Kontrolle über die zwischengeschaltete Gesellschaft ausüben. D.h. es sind lediglich diejenigen Personen als Kontrollinhaber zu dokumentieren, die über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % an der letzten zwischengeschalteten operativen Gesellschaft verfügen («Zurechnungsansatz»). Andernfalls ist die Dokumentation gem. zweiter oder dritter Stufe gem. Formular K vorzunehmen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn es sich bei der zwischengeschalteten Gesellschaft um ein Institut handelt, bei dem eine Ausnahme von der Feststellung der Kontrollinhaber besteht (z.B. Behörden, Banken, vgl. [Ausnahmen von der Feststellungspflicht](#) nachfolgend). Diese Institute können mit dieser dokumentierten Begründung selbst als Kontrollinhaber auf dem Formular K aufgeführt werden (kein Durchgriff).

### 2.2.2 Zu dokumentierende Angaben

Der Vertragspartner hat den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität und die effektive Wohnsitzadresse des Kontrollinhabers mittels Formular K festzuhalten.

Die Bank darf das Formular K vorbereiten bzw. gemäss den Angaben des Vertragspartners ausfüllen, so dass der Vertragspartner oder dessen Bevollmächtigter oder Zeichnungsberechtigter nur noch unterzeichnen muss. Nach der Unterzeichnung dürfen nur noch Konto-/Depotnummer(n) und Datum von der Bank ergänzt werden.

Die Bank überprüft die vom Vertragspartner auf dem Formular K gemachten Angaben und dokumentiert die Plausibilität direkt in der Bankenapplikation. Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und können diese auch nicht durch weitere Abklärungen beim Vertragspartner ausgeräumt werden, so ist die Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu verweigern.

Die Erklärung des Vertragspartners zum Kontrollinhaber kann auch unter Anwendung eines Verfahrens gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung beigebracht werden, soweit diese Verfahren im Rahmen der von Raiffeisen Schweiz vorgesehenen Onboarding-Prozesse angeboten werden.

### 2.2.3 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

In folgenden Fällen besteht keine Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber:

- Börsennotierte Gesellschaften
- In- und ausländische Behörden
- Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter, sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz
- Banken und Effektenhändler sowie weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland, die einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehen
- Juristische Personen und Personengesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen
- Einfache Gesellschaften
- Stockwerkeigentümergeinschaften und im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften sowie Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck

Hat die Bank Hinweise, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme im Verlauf der Geschäftsbeziehung nicht mehr gegeben sind, ist ein Formular K einzuholen.

## 2.3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten

Die Bank verlangt von sämtlichen Vertragspartnern, welche nicht in den Anwendungsbereich von [Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften](#) fallen, eine schriftliche Erklärung darüber, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.

Dies gilt für:

- a. die Eröffnung von Konten
- b. die Eröffnung von Depots
- c. die Vornahme von Treuhandgeschäften
- d. die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen
- e. die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities). Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen

f. Kassageschäfte über Beträge von mehr als CHF 15'000

Als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen. Sind an den Vermögenswerten operativ tätige juristische Personen oder Personengesellschaften wirtschaftlich berechtigt, stellt die Bank mittels Formular [Kunde - Formular K - wirtschaftlich Berechtigte](#) den Kontrollinhaber dieser an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten operativ tätigen juristischen Person fest. Fällt die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft, für welche ein Formular [Kunde - Formular K - wirtschaftlich Berechtigte](#) von der Bankenapplikation verlangt wird, unter die Ausnahmen zur Feststellung des Kontrollinhabers ([Ausnahmen von der Feststellungspflicht](#)), kann auf das Ausfüllen des Formulars verzichtet werden. Die Berufung auf die Ausnahme ist in der Bankenapplikation im entsprechenden Bemerkungsfeld festzuhalten.

Wird eine bestehende Geschäftsbeziehung erweitert, beispielsweise durch die Eröffnung eines zusätzlichen Kontos oder neuer Teilvermögen unter dem bestehenden Business Partner, besteht keine Pflicht zur Einholung eines zusätzlichen Formulars A, es sei denn es liegen Zweifel gemäss Art. 46 VSB 20 vor, dass die wirtschaftliche Berechtigung an diesen neuen Konten/Teilvermögen von der bisher festgestellten abweicht.

Bestehen bei einzelnen Transaktionen abweichende wirtschaftlich Berechtigte, stellt die Bank diese mittels Formular [Kunde - Formular A - Transaktionsbezogen](#) fest.

### 2.3.1 Zu dokumentierende Angaben

Erklärt der Vertragspartner, ein Dritter sei der wirtschaftlich Berechtigte, hat er dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität sowie die effektive Wohnsitzadresse beziehungsweise Firma, Domiziladresse und Domizilstaat mittels [Kunde - Formular A](#) festzuhalten.

Ausnahmsweise können die erforderlichen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten auch durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Art. 9 ff. VSB 20 beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular A mindestens Name und Vorname respektive die Firma des wirtschaftlich Berechtigten enthalten sein.

Die Erklärung des Vertragspartners zum wirtschaftlich Berechtigten kann auch unter Anwendung eines Verfahrens gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung beigebracht werden, soweit diese Verfahren im Rahmen der von Raiffeisen Schweiz vorgesehenen Onboarding-Prozesse angeboten werden.

Die Bank darf die Formulare zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vorbereiten bzw. gemäss den Angaben des Vertragspartners ausfüllen, so dass der Vertragspartner oder dessen Bevollmächtigter oder Zeichnungsberechtigter nur noch unterzeichnen muss, sofern die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung vorgängig mit dem Kunden thematisiert und die Formulare auf Anweisung des Vertragspartners vorausgefüllt und (ii) dieser Umstand in geeigneter Weise dokumentiert wird. Nach der Unterzeichnung dürfen nur noch Konto-/Depotnummer(n) und Datum von der Bank ergänzt werden.

Die Bank überprüft die vom Vertragspartner auf dem Formular A, T oder S gemachten Angaben und dokumentiert die Plausibilität direkt in der Bankenapplikation.

Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und können diese auch nicht durch weitere Abklärungen beim Vertragspartner ausgeräumt werden, so ist die Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder die Ausführung des (Kassa)-Geschäfts zu verweigern.

### 2.3.2 Natürliche Personen und Gemeinschaftsbeziehungen

Die Bank verlangt vom Vertragspartner bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich immer eine Erklärung mittels Formular A darüber, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Das Formular A kann separat oder integriert in die Dokumentation zur Kontoeröffnung eingeholt werden.

Ausgenommen sind die [Ausnahmen von der Identifizierungspflicht](#).

### 2.3.3 Jur. Personen und Personengesellschaften

Die Bank hat bei den folgenden Geschäftsbeziehungen die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten mittels dem dafür vorgesehenen VSB-Formular festzustellen:

- Sitzgesellschaften --> [Kunde - Formular A](#)
- Nicht operativ tätige Stiftungen (unabhängig davon, ob sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen oder nicht) --> [Kunde - Formular S](#)
- Trusts --> [Formular T](#)

### 2.3.4 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

In folgenden Fällen besteht keine Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten:

- Börsennotierte Gesellschaften

- In- und ausländische Behörden
- Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter, sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz
- Banken und Effektenhändler sowie weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland, sofern sie einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehen
- Stockwerkeigentümergeinschaften und im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften sowie Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck
- Eröffnung von Mieterkautionssparkonten
- Nicht operativ tätige Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.
- Gesellschaften, die eine oder mehrere Gesellschaften, welche operativ tätig sind, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften).
- Einfache Gesellschaften:  
Sind die Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen, muss keine schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn sämtliche Gesellschafter identifiziert wurden und die Berechtigung der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft in der Bankenapplikation festgehalten wird (Variante A)  
Bei einfachen Gesellschaften mit mehr als vier Gesellschaftern, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, muss die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen (Variante C).  
Erklärt die einfache Gesellschaft, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten, ist dieser Dritte als wirtschaftlich Berechtigter festzustellen. Sind an den Vermögenswerten einer einfachen Gesellschaft operativ tätige juristische Personen oder Personengesellschaften wirtschaftlich berechtigt, stellt die Bank mittels Formular [Kunde - Formular K - wirtschaftlich Berechtigte](#) den Kontrollinhaber fest. Fällt die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft, für welche ein Formular [Kunde - Formular K - wirtschaftlich Berechtigte](#) von der Bankenapplikation verlangt wird, unter die Ausnahmen zur Feststellung des Kontrollinhabers, kann auf das Ausfüllen des Formulars verzichtet werden. Die Berufung auf die Ausnahme ist in der Bankenapplikation (Task Dokumente verwalten) im entsprechenden Bemerkungsfeld festzuhalten.
- Für Erbgemeinschaften gelten die Bestimmungen für einfache Gesellschaften analog.

Hat die Bank Hinweise, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmen im Verlauf der Geschäftsbeziehung nicht mehr gegeben sind, ist ein [Kunde - Formular A](#) einzuholen.

### 2.3.5 Besondere Feststellungspflichten

#### 2.3.5.1 Berufsgeheimnisträger

Die Bank kann auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten sowie Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung derer Klienten geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigen, dass

- a. sie an den Vermögenswerten nicht selber wirtschaftlich berechtigt sind; und
- b. sie als Rechtsanwalt oder Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen; und
- c. sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis ([Art. 321 StGB](#)) unterstehen; und
- d. das Konto / Depot ausschliesslich der anwaltlichen beziehungsweise notariellen Tätigkeit dient.

Die schriftliche Bestätigung hat mittels Formular R zu erfolgen.

Hat die Bank Zweifel an der abgegebenen Bestätigung, so hat sie vom Vertragspartner mittels Formular A die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Wird die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten nicht beigebracht, so ist von der Eröffnung der Geschäftsbeziehung abzusehen oder die Geschäftsbeziehung ist abubrechen. Vorbehalten bleibt eine allfällige Meldepflicht gemäss [Art. 9 GwG](#).

### 2.3.5.2 Sammelkonten und Sammeldepots

Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hat der Vertragspartner der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten mit den Angaben gemäss [Zu dokumentierende Angaben](#) abzugeben und Mutationen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Nicht als Sammelkonten gelten Konten von operativ tätigen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen abgewickelt werden. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest. Bei solchen operativ tätigen Vertragspartnern (die berufsmässig Dienstleistungen wie z.B. Inkasso, Auktionen, Immobilienverwaltung, Factoring für eine grosse Anzahl von Kunden erbringen, sofern diese Dienstleistungen die Abwicklung von Zahlungen für diese Kunden bedingen und nicht der Vermögensverwaltung dienen), kann auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden.

### 2.3.5.3 Kollektive Anlageformern und Beteiligungsgesellschaften

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger Investoren, so muss die Bank eine Erklärung mittels Formular A über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 Investoren, so muss die Bank grundsätzlich keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen, sofern der Vertragspartner nicht in einem Land domiziliert ist, welches gemäss Financial Action Task Force (FATF) als High Risk-Staat oder Nicht-Kooperationsstaaten gilt.

Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

Handelt es sich bei der kollektiven Anlageform bzw. der Beteiligungsgesellschaft um einen Finanzintermediär im Sinne von [Art. 2](#) Abs. 2 GwG, kommt [Ausnahmen von der Feststellungspflicht](#), zweiter und dritter Bullet-point, analog zur Anwendung.

### 2.3.5.4 Lebensversicherung mit separater Konto- / Depotführung (Insurance Wrapper)

Die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen mit Lebensversicherungsgesellschaften im Zusammenhang mit einem Insurance Wrapper ist nicht erlaubt.

## 2.4 Know your Customer (KYC)

### 2.4.1 Erstellung des KYC Profils

Bei Geschäftsbeziehungen in der Risikoklasse 1 kann das KYC Profil in der Bankenapplikation bei der Eröffnung oder während der Laufzeit der Kundenbeziehung optional ausgefüllt werden. In folgenden Fällen muss das KYC Profil zwingend ausgefüllt und innert 30 Bankwerktagen abgeschlossen werden:

- Erstmalige Generierung einer Transaktionspendenz im Rahmen der elektronischen Transaktionsüberwachung (unabhängig davon, ob es sich um eine Einzeltransaktion oder eine 3- oder 12-Monats-Abklärung handelt), muss ein KYC Profil erstellt werden, sofern nicht bereits eines besteht.
- Geschäftsbeziehungen in der Risikoklasse 2

Das KYC Profil muss Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehung, das persönliche und wirtschaftliche Umfeld des Kunden bzw. des wirtschaftlich Berechtigten, die Herkunft der Vermögenswerte und das Transaktionsverhalten enthalten. Die im KYC Profil gemachten Aussagen müssen auch für eine fachkundige Drittperson aussagekräftig, nachvollziehbar und plausibel sein.

### 2.4.2 Aktualisierung der Kundendaten

Die Bank hat periodisch folgende Kundendaten entweder zu aktualisieren oder zu bestätigen, dass diese gemäss ihrem Wissensstand aktuell sind:

- Natürliche Personen: Vornamen und Namen, Nationalitäten und Adressen (inkl. Domizil-Land) des Kunden und Bevollmächtigten, sowie die Angaben zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten
- Juristische Personen: Firma, Adresse (inkl. Domizil-Land), Land der Geschäftstätigkeit, Business, Umsatzangaben, Angaben zur Feststellung der Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigten, sowie die Angaben der Zeichnungsberechtigten
- PEP-Status der in die Kundenbeziehung involvierten Personen
- KYC-Profil/Kundenrisikobeurteilung (sofern vorhanden)

Die Angaben der Kunden mit Risikoklasse 1 werden mindestens alle 7 Jahre systemunterstützt aktualisiert. Eine spontane frühere Aktualisierung ist jederzeit zulässig und lässt die Frist neu beginnen.

Die Angaben von Kunden der Risikoklassen 2 – 4 werden im Rahmen der für die Wiedervorlage des KYC-Profiles bzw. der Kundenrisikobeurteilung vorgesehenen Periodizitäten aktualisiert.

Bei vor dem 01.01.2016 eröffneten Geschäftsbeziehungen mit operativen juristischen Personen und Personengemeinschaften, welche noch kein Formular K aufweisen, muss im Rahmen der Aktualisierung ein Formular K eingeholt werden.

## **2.5 Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

### **2.5.1 Delegation an externe Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen und Dritte**

Die Bank darf die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers wie auch die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten mittels einer schriftlichen Vereinbarung an Personen oder Unternehmen delegieren, wenn

- a. sie diese über ihre Aufgaben instruiert hat; und
- b. sie kontrollieren kann, ob die Identifizierungen des Vertragspartners und die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten richtig durchgeführt werden.

Der Beauftragte hat die Dokumente der Identifikation sowie allenfalls der Feststellung des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten an die Bank zu übermitteln und zu bestätigen, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen.

Eine Weiterdelegation sowie eine auf dem Korrespondenzweg erfolgende Eröffnung durch den Beauftragten sind ausgeschlossen.

Eine Delegation ist nur an externe Vermögensverwalter oder Verwalter von Kollektivvermögen zulässig, die entweder

- über eine Bewilligung der FINMA im Sinne von [Art. 5](#) Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a und c FINIG verfügen, oder
- bis spätestens 31.12.2022 ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA gestellt haben.

Die Delegation an einen Dritten ist nur zulässig, wenn dieser einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist.

### **2.5.2 Delegation an Raiffeisen Schweiz im Zusammenhang mit Videoidentifizierung**

Die Identifizierung, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Feststellung des Kontrollinhabers via der von Raiffeisen Schweiz angebotenen Videoidentifizierung sind an Raiffeisen Schweiz delegiert.

## **2.6 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht**

### **2.6.1 Grundsatz**

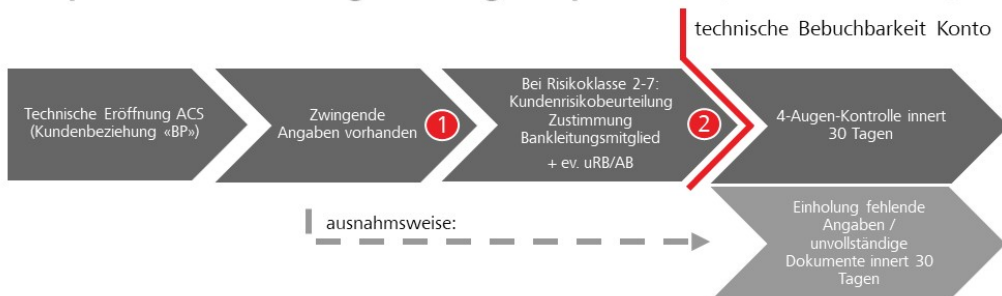
Bevor ein Konto benützt werden darf, müssen alle für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen.

Die Bank hat Konten bis zum Vorliegen aller zwingenden Angaben für Zu- und Abgänge zu sperren (Ausnahmen: Gebühren und Anteilscheine können belastet werden).

## 2.6.2 Verfügbarkeit eines Kontos

### Dokumentations- und Wiederholungspflicht

#### Zeitpunkt der Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Art. 45 VSB 20)



- 1 Identifizierung sowie Feststellung und Überprüfung wirtschaftlich Berechtigte / Kontrollinhaber muss **nachweislich** erfolgt sein: ID-Dokumente und Formular A, K, S oder T müssen der Bank **vorliegen** (Eingangsstempel wird empfohlen) und alle zwingenden Angaben (Name, Vorname, Firma, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnsitz, Sitz) müssen im System erfasst sein.
- 2 Bei Kundenbeziehungen mit Risikoklasse 2-7 liegt zusätzlich zu Punkt 1 die Kundenrisikobeurteilung mit Zustimmung der Bankleitung sowie bei Risikoklasse 4-7 eine unabhängige Risikobeurteilung bzw. eine Ausnahmegewilligung von Raiffeisen Schweiz vor.

**RAIFFEISEN**

#### Grafik Verfügbarkeit eines Kontos

Als Zeitpunkt der Kontoeröffnung gilt der Moment, in welchem technisch die Möglichkeit besteht, Buchungen über das Konto auszuführen. Solange das Konto blockiert bleibt und weder Zu- noch Abgänge darauf verbucht werden können, gilt es als noch nicht eröffnet.

Ein Konto ist für Zu- und Abgänge automatisch verfügbar, sobald alle zwingenden Angaben zur Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten oder des Kontrollinhabers vollständig und in gehöriger Form vorliegen.

Zwingende Angaben sind:

- Name, Vorname / Firma
- Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)
- Nationalitäten (bei natürlichen Personen)
- Effektive Wohnsitzadresse / Sitzadresse

Fehlen lediglich einzelne, nicht zwingende Angaben für die Identifizierung des Vertragspartners, für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten oder des Kontrollinhabers darf das Konto ausnahmsweise für Zugänge benutzt werden, wenn dies aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint. Dasselbe gilt, wenn einzelne Dokumente in einer nicht vorgeschriebenen Form vorliegen.

Die einzelnen fehlenden Angaben und/oder Dokumente sind so rasch wie möglich, spätestens aber innert 30 Kalendertagen nach Kontoeröffnung zu beschaffen, ansonsten wird das Konto auch für sämtliche Zugänge (Soll-/Haben-Sperre) gesperrt. Ein Mitglied der Bankleitung entscheidet risikobasiert über das weitere Vorgehen und dokumentiert den Entscheid.

Solange die fehlenden zwingenden Angaben nicht nachweislich vorliegen, darf kein Übertrag der Vermögenswerte von einem Kapitaleinzahlungskonto auf das Konto der neu gegründeten Gesellschaft erfolgen.

Die Geschäftsbeziehung ist in jedem Fall aufzulösen, wenn die fehlenden Angaben und/oder Dokumente nicht beigebracht werden können. Vorbehalten ist die Erstattung einer Verdachtsmeldung wegen Geldwäscherei gemäss [Art. 9 GwG](#) an die MROS.

## 2.6.3 Eröffnungskontrolle

Die Bank prüft die Aufnahme der Geschäftsbeziehung gemäss der für den Eröffnungsprozess vorgesehenen Schlüsselkontrolle. Diese Prüfung hat innert max. 30 Bankwerktagen nach der Kontoeröffnung (d.h. Bebuchbarkeit des Kontos) zu erfolgen.

Die allfällig notwendige Einholung einer unabhängigen Risikobeurteilung bzw. Ausnahmegewilligung bei Raiffeisen Schweiz fällt nicht in die vorgenannte Frist.

## 2.7 Wiederholung der Sorgfaltspflichten

### 2.7.1 Allgemeine Bestimmungen bei Zweifeln und Täuschung

Die Bank wiederholt die Pflichten zur Identifizierung des Vertragspartners, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und des Kontrollinhabers, wenn Zweifel aufkommen, ob:

- die Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen
- der wirtschaftlich Berechtigte nach wie vor derselbe ist
- der Kontrollinhaber nach wie vor derselbe ist
- die mittels Formular A, K, R, S und T abgegebenen Erklärungen noch zutreffend sind

und diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden können. Diese Abklärungen sind zu dokumentieren.

Die Bank hat die laufenden Geschäftsbeziehungen zum Vertragspartner so rasch als möglich abubrechen, wenn sie feststellt, dass sie bei der Identifizierung des Vertragspartners getäuscht worden ist, dass ihr bewusst falsche Angaben über den Kontrollinhaber oder über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind oder wenn auch nach Durchführung der Abklärungen Zweifel an den Angaben des Vertragspartners weiter bestehen.

Die Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner darf nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht ([Art. 9 GwG](#)) gegeben sind.

### 2.7.2 Namenswechsel

Bei einem Namenswechsel des Kunden (z.B. infolge Heirat, Scheidung, zivilrechtliche Namensänderung) ist keine formelle Nachidentifizierung erforderlich. Es muss eine einfache Kopie des neuen Identifikationsdokuments oder allenfalls eines anderen geeigneten offiziellen Dokuments (z.B. Familienbüchlein) zu den Akten genommen werden. Diese Kopie kann auch auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) zugestellt werden.

Bei Änderungen des Zivilstandes bzw. bei Namensänderungen im Ausland oder nach ausländischem Recht ist das Vorgehen im Zweifelsfall mit Raiffeisen Schweiz abzusprechen.

Ändert eine juristische Person oder Personengesellschaft ihren Namen (Firma) oder ihre Rechtsform, muss deren Identifizierung anhand eines Identifikationsdokumentes gemäss [Identifikationsdokumente bei Sitz in der Schweiz](#) oder [Identifikationsdokumente bei Sitz im Ausland](#) wiederholt werden.

### 2.7.3 Änderung des Geschlechtseintrags

Die Bank behandelt Fälle von Änderungen des Geschlechtseintrags analog den Fällen eines Namenswechsels.

### 2.7.4 Vollmachtserteilungen bei natürlichen Personen

Wird im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person als Vertragspartner einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zum Vertragspartner steht, eine Vollmacht erteilt, so sind die Hintergründe bzw. die Beziehung zwischen Vertragspartner und Bevollmächtigtem abzuklären. Wenn nach erfolgter Abklärung weiterhin Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung bestehen, ist die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung mittels Formular A zu wiederholen.

Eine genügend enge Beziehung zwischen einer natürlichen Person als Vertragspartner und einem Bevollmächtigten liegt u.a. vor, bei:

- Eltern, Kindern, Grosseltern, Enkeln
- Geschwistern
- Onkel, Tante, Nichten, Neffen
- Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern, Konkubinatspartnern, geschiedenen Ehepartnern
- Pate, Patin, Patenkind
- Umfassender Beistand, Vertretungsbeistand, Mitwirkungsbeistand
- Vorsorgebeauftragtem, gesetzlichem Vertreter
- Schwiegereltern, Schwiegertochter, Schwiegersohn
- Schwager, Schwägerin
- Treuhänder / Verwalter

### 2.7.5 Änderung der Zeichnungsberechtigung bei Sitzgesellschaften

Ändert die Zeichnungsberechtigung bei einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft, so muss die Bank die wirtschaftliche Berechtigung erneut mittels Formular A feststellen, wenn durch die Änderung der Zeichnungsberechtigung Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung entstehen und diese nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden können.

### 2.7.6 Rubrikkonten

Die Bank holt bei Rubrikkonten ein Formular A ein, wenn der Wortlaut der Rubrik einen Zweifel auslöst, ob ausschliesslich der Vertragspartner oder die in einem bereits vorliegenden Formular A erwähnten wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind.

Bei einem Rubrikkonto „Grabfonds“ sind in der Regel einzelne Erben, nahestehende Drittpersonen oder die mit der Grabpflege beauftragte Gärtnerei Vertragspartner. Die Bank hat ein Formular A einzuholen, wenn Zweifel bestehen, dass die vorgenannten Personen nicht wirtschaftlich berechtigt sind.

### 2.7.7 Mangelnde Auskunft- und Kooperationsbereitschaft

Kann die Bank wegen mangelnder Auskunft- oder Kooperationsbereitschaft des Kunden Sorgfaltspflichten nicht innert angemessener Frist wahrnehmen oder nachholen, muss sie die Geschäftsbeziehung abbrechen, vorbehältlich einer allfälligen Meldepflicht ([Art. 9](#) GWG).

## 2.8 Kundenstammprüfung

### 2.8.1 Name Matching Customer (NMC)

Bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung wird durch die NMC-Applikation automatisch geprüft, ob der potentielle Vertragspartner bzw. die der Bank bekannten, an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen auf einer für die Raiffeisen Gruppe sanktionsrelevanten Risikodatenbank oder PEP-Liste geführt werden, für diese Risikohinweise in den Risikodatenbanken (insb. World-Check) vorliegen oder ob diese in der internen Risikodatenbank (Global Blacklist) erfasst sind.

Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen erfolgt bei Mutationen an den Kundenstammdaten (beispielsweise Namensänderung infolge Heirat) sowie bei Aktualisierungen der in der NMC-Applikation geprüften Risikodatenbanken ebenfalls automatisch ein Abgleich.

#### 2.8.1.1 Trefferabklärung

Alle der Bank zugestellten Treffer unabhängig von der Treffer-Priorität („sehr hoch“, „hoch“, „mittel“, „niedrig“, „sehr niedrig“) sind durch die Bank dahingehend abzuklären, ob eine tatsächliche Übereinstimmung mit der in den Risiko-Datenbanken erfassten Person vorliegt.

Das Resultat der Abklärung ist festzuhalten und in der NMC-Applikation zu erfassen. Im Falle einer Übereinstimmung erstellt der Mitarbeitende zuhanden des Geldwäscherei-Beauftragten der Bank eine elektronische Stellungnahme im Freitextfeld „Begründung“ der Trefferinformation. Dieser führt in diesen Fällen eine Überprüfung der Beurteilung durch.

Bei Treffern mit Priorität „sehr hoch“ und „hoch“ sind die Abklärungen von der Bank innert fünf Bankwerktagen zu initiieren und schnellstmöglich abzuschliessen, alle anderen Trefferabklärungen sind innert 30 Bankwerktagen durchzuführen. Zweitabklärungen durch Raiffeisen Schweiz bei Unsicherheiten in der Beurteilung der Bank fallen nicht in die vorgenannte Frist.

Der Geldwäscherei-Beauftragte stellt sicher, dass erzeugte Treffer von ihm zur Kenntnis genommen werden und die entsprechenden Trefferabklärungen fristgerecht erfolgen. In jedem Fall erstellt der Geldwäscherei-Beauftragte in Absprache mit dem Mitarbeitenden eine vollständige Dokumentation über die gewählten Schritte und die dazugehörenden Ergebnisse.

Treffer, welche nicht eigenständig durch die Bank abgeklärt werden können, sind an Raiffeisen Schweiz zur Zweitabklärung weiterzuleiten.

#### 2.8.1.2 Global Blacklist-Treffer

Bei Global Blacklist-Treffern ist Raiffeisen Schweiz zu konsultieren.

Ausnahmen:

Erhält die Bank einen Treffer im Zusammenhang mit einem Global Blacklist-Eintrag, den sie selbst veranlasst hat (bspw. Eintrag auf Initiative der Bank oder im Zusammenhang mit einer durch die Bank erstatteten MROS-Meldung) oder steht der Treffer in Zusammenhang mit einer Verfügung, in deren Rahmen sie bereits Auskunft erteilt hat, kann der Treffer mit einem entsprechenden Vermerk direkt von der Bank geschlossen werden.

Die Bank kann den Treffer ebenfalls selbstständig schliessen, wenn die Namen offensichtlich nicht übereinstimmen.

Raiffeisen Schweiz analysiert die ihr zur Zweitabklärung übermittelten Abklärungen und gibt schriftliche Empfehlungen zur Behandlung der jeweiligen Geschäftsbeziehungen ab. Daraufhin entscheidet die Bank über die Weiterführung oder die Auflösung der Geschäftsbeziehung und hält den Entscheid in der Bankenapplikation fest. In besonders schwerwiegenden Fällen entscheidet Raiffeisen Schweiz abschliessend über das weitere Vorgehen.

### 2.8.1.3 World-Check-Treffer

Im Falle eines Treffers in der Risikodatenbank World-Check erstellt der Mitarbeitende zuhanden des Geldwäscherei-Beauftragten eine elektronische Stellungnahme im Freitextfeld „Begründung“ der Trefferinformation. Dieser überprüft die Beurteilung des Treffers.

Stimmt die Person mit einer Person überein, über welche die Risikodatenbank World-Check in einem Eintrag Risikohinweise enthält (z.B. ein geldwäschereirelevantes Verhalten wird vorgeworfen, Person war in ein Strafverfahren involviert oder ist verurteilt worden), so ist wie folgt vorzugehen:

Bestehen im Kontext der betroffenen Geschäftsbeziehung Hinweise darauf, dass die involvierten und/oder in Aussicht gestellten Vermögenswerte im Zusammenhang mit den gegen die Person bestehenden Vorwürfen stehen könnten oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, sind gegebenenfalls weitere Abklärungen zu treffen und es ist die Erstattung einer Verdachtsmeldung wegen Geldwäscherei zu prüfen (vgl. [Meldepflicht \(Art. 9 GwG\)](#) und [Melderecht \(Art. 305ter Abs. 2 StGB\)](#)).

Der Geldwäscherei-Beauftragte hält das Resultat in der Trefferabklärung fest und prüft die Erstattung einer Verdachtsmeldung, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit Raiffeisen Schweiz.

Erfolgt der Treffer im Rahmen einer Neueröffnung, darf bis zum abschliessenden Vorliegen des weiteren Vorgehens kein Produkt eröffnet werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von [Art. 9 GwG](#) erfüllt oder nimmt die Bank das Melderecht im Sinne von [Art. 305ter](#) Absatz 2 StGB in Anspruch, so darf sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden nicht von sich aus abbrechen.

Kommt die Bank zum Schluss, dass keine Veranlassung besteht für die Erstattung einer Verdachtsmeldung, ist unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Geschäftsbeziehung weitergeführt werden soll oder nicht.

### 2.8.1.4 PEP-Treffer

Bei der Abklärung von PEP-Treffern muss die Bank überprüfen, ob es sich bei der Person um die gleiche Person wie die Risikoperson handelt (= Übereinstimmung), und abklären, ob bei einer Übereinstimmung die Person als PEP oder PEP Nahestehend zu klassifizieren ist.

Wird eine Person als PEP oder PEP Nahestehend eingestuft, ist dies in der Bankenapplikation entsprechend zu kennzeichnen.

Bei im Risikohinweis als ehemalige PEP ausgewiesenen natürlichen Personen ist die Cooling-Off Periode zu beachten: Handelt es sich um Personen, welche als PEP Ausland, PEP Ausland Nahestehend, PEP Internationale Organisationen oder PEP Internationale Organisationen Nahestehend gekennzeichnet sind, kann die PEP-Klassifizierung 24 Monate nach Beendigung der den PEP-Status begründenden Tätigkeit aufgehoben werden. Bei Personen, welche als PEP Inland oder PEP Inland Nahestehend gekennzeichnet sind, ist eine Aufhebung nach 18 Monaten möglich. Vorbehalten bleiben Personen, welche aus Risikoüberlegungen auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit noch als PEP gekennzeichnet werden sollten.

## 2.8.2 Adverse Media Screening (AMS)

Nach der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung sowie bei Mutation von bestehenden Geschäftsbeziehungen (beispielsweise Namensänderung infolge Heirat) mit einer Risikoklassifizierung von 2 oder höher wird durch die AMS-Applikation automatisch geprüft, ob der Vertragspartner bzw. die der Bank bekannten, an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen in einem relevanten Medium negativ erwähnt werden. Bei Aktualisierungen der in der AMS-Applikation geprüften Mediendatenbanken erfolgt ebenfalls automatisch ein Abgleich.

### 2.8.2.1 Trefferabklärung

Alle der Bank zugestellten Treffer sind durch die Bank dahingehend abzuklären, ob eine tatsächliche Übereinstimmung mit der in den Risikodatenbanken erfassten Person vorliegt.

Die Abklärungen sind von der Bank innert 5 Bankwerktagen zu initiieren und innert 30 Bankwerktagen abzuschliessen. Das Resultat der Abklärung ist festzuhalten und in der AMS-Applikation zu dokumentieren. Im Falle einer Übereinstimmung erstellt der Mitarbeitende zuhanden des Geldwäscherei-Beauftragten der Bank eine elektronische Stellungnahme im Freitextfeld „Begründung“ der Trefferinformation. Dieser führt in diesen Fällen eine Überprüfung der Beurteilung durch.

Der Geldwäscherei-Beauftragte stellt sicher, dass erzeugte Treffer von ihm zur Kenntnis genommen werden und die entsprechenden Trefferabklärungen fristgerecht erfolgen. In jedem Fall erstellt der Geldwäscherei-Beauftragte in Absprache mit dem Mitarbeitenden eine aussagekräftige Dokumentation über die gewählten Schritte und die dazugehörigen Ergebnisse.

Treffer, welche nicht eigenständig durch die Bank abgeklärt werden können, sind an Raiffeisen Schweiz zur Zweitabklärung weiterzuleiten.

### 2.8.2.2 Übereinstimmender AMS-Treffer

Stimmt die Person mit einer Person überein, über welche ein negativer Medienbericht existiert, so sind je nach Inhalt des Medienberichts geeignete Massnahmen zu treffen. Unter anderem können folgende Massnahmen geprüft werden:

- Besprechung der Medienberichte mit dem Kunden
- Abbruch der Geschäftsbeziehung
- Inaktivierung von Vollmachten
- Aufnahme der risikobehafteten Person in die Global Blacklist
- Einschränkung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen
- manuelle Überwachung der Geschäftsbeziehung
- Höherstufung der Risikoklasse
- Erfassung einer Nicht-Meldung
- Verdachtsmeldung an die MROS

## 2.9 Risikoklassifizierung der Geschäftsbeziehungen

Geschäftsbeziehungen werden bei Aufnahme einer Risikoklasse automatisch zugeteilt. Die Risikoklassierung kann sich während der Geschäftsbeziehung ändern. Die Bank kann eine Geschäftsbeziehung jederzeit manuell in eine höhere Risikoklasse einstufen. Diesfalls sind die Gründe dafür in der Bankenapplikation festzuhalten.

Die Details zum Risikoklassenmodell sind im Anhang [001 Anhang - Risikoklassenmodell ACS-CS](#) geregelt. Die Länderrisikobewertungen werden im Hilfsmittel [Länderliste AML - CrossBorder - Tax](#) geführt.

Geschäftsbeziehungen ab Risikoklasse 3 und höher gelten als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gemäss [Art. 13](#) GwV-FINMA.

Verändert sich die Risikoklassierung im Verlauf der Geschäftsbeziehung durch Zunahme des Risikos, hat die Bank die für die neue Risikoklasse ausstehenden Sorgfaltspflichten wahrzunehmen, auch wenn die Geschäftsbeziehung aufgelöst wird. Bei Weiterführung der Geschäftsbeziehung ist die Zustimmung eines Bankleitungsmitglieds zur Weiterführung der Geschäftsbeziehung einzuholen. (Betreffend Fristen siehe [Mitglied der Bankleitung](#))

Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind einem Mitarbeitenden dauerhaft zuzuweisen. Der zuständige Mitarbeitende wird in der Bankenapplikation erfasst.

### 2.9.1 Kundenrisikobeurteilung

Bei den Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind zusätzliche Abklärungen im Sinne von [Art. 15](#) GwV-FINMA durchzuführen und im Rahmen der Kundenrisikobeurteilung zu dokumentieren. Die Erstellung einer Kundenrisikobeurteilung durch die Bank erfolgt initial bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken. Die erforderlichen KYC-Informationen in der Kundenrisikobeurteilung sind direkt in der Bankenapplikation zu erfassen.

Für den periodischen Entscheid über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung ist die Kundenrisikobeurteilung zu erneuern. Die Bank erneuert die Kundenrisikobeurteilung gemäss den Vorgaben des Anhangs [001 Anhang - Risikoklassenmodell ACS-CS](#) sowie bei besonderen Vorkommnissen.

Beim Wechsel in eine höhere Risikokategorie ist eine Kundenrisikobeurteilung zu erstellen resp. die bestehende Kundenrisikobeurteilung zu erneuern.

Die Fristen zur Erstellung einer Kundenrisikobeurteilung finden sich unter [Mitglied der Bankleitung](#).

### 2.9.2 Zusätzliche Abklärungen und Plausibilität der Informationen

Im Rahmen der Kundenrisikobeurteilung beurteilt die Bank anhand zusätzlicher Abklärungen u.a. die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken einer Geschäftsbeziehung sowie die mit diesen zusammenhängenden Reputationsrisiken für die Raiffeisen Gruppe. Die zusätzlichen Abklärungen umfassen insbesondere:

- die gemäss Formular Kundenrisikobeurteilung geforderten zusätzlichen Informationen über Zweck und Hintergrund der Geschäftsbeziehung,
- fundierte Angaben zu den Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber) und
- den Ursprung und die Herkunft des Vermögens, sowie die erwarteten Transaktionen.

Zusätzliche Abklärungen können:

- schriftliche oder mündliche Auskünfte
- Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit

- Verwendung öffentlicher Quellen und Datenbanken
- Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen

umfassen. Die Bank wahrt dabei das Bankkundengeheimnis und hält sich an das Datenschutzgesetz. Die Bank dokumentiert die Informationen sowie das Resultat der zusätzlichen Abklärungen im Formular Kundenrisikobeurteilung bzw. in der Bankenapplikation.

Die Ergebnisse der zusätzlichen Abklärungen müssen plausibel und für eine fachkundige Drittperson nachvollziehbar dokumentiert sein, so dass diese sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftsbeziehung bilden kann. Bestehen Zweifel oder Unklarheiten hinsichtlich der vom Vertragspartner erhaltenen Informationen, muss die Bank zwecks Plausibilisierung zusätzliche Dokumente einfordern, damit die vom Vertragspartner erhaltenen Informationen überprüft und belegt werden können.

### 2.9.3 Bewilligung durch Raiffeisen Schweiz

Bei den Geschäftsbeziehungen mit Risikoklasse 4 gemäss [001 Anhang - Risikoklassenmodell ACS-CS](#) beantragt die Bank umgehend nach Vorliegen der Zustimmung des Bankleitungsmitgliedes im Rahmen der Kundenrisikobeurteilung eine Beurteilung und Bewilligung bei Raiffeisen Schweiz. Raiffeisen Schweiz kann die Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen erteilen oder die Aufnahme bzw. Weiterführung einer Geschäftsbeziehung ablehnen.

Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen holt die Bank gemäss den im [001 Anhang - Risikoklassenmodell ACS-CS](#) vorgegebenen Fristen oder gemäss der in der bereits erteilten Bewilligung festgelegten Frist eine Bewilligung von Raiffeisen Schweiz zur Weiterführung der Geschäftsbeziehung ein. Wird die Kundenrisikobeurteilung gemäss Ziff. [Kundenrisikobeurteilung](#) aufgrund besonderer Vorkommnisse vor Ablauf der vorgegebenen Frist erneuert, löst dies ebenfalls eine neue Bewilligungspflicht bei Raiffeisen Schweiz aus und die Kundenrisikobeurteilung ist Raiffeisen Schweiz weiterzuleiten.

Raiffeisen Schweiz entscheidet unter Berücksichtigung der Einschätzung der Bank abschliessend über die Aufnahme bzw. Weiterführung der betroffenen Geschäftsbeziehung innerhalb von 30 Bankwerktagen nach Zustellung des vollständigen Dossiers durch die Bank.

Das Resultat der Beurteilung von Raiffeisen Schweiz wird automatisch direkt in der Bankenapplikation dokumentiert.

### 2.9.4 Manuelle Risikoklassenanpassung

Geschäftsbeziehungen jeder Risikoklasse können manuell um eine oder mehrere Risikoklassen erhöht werden, falls dies im Einzelfall aus Risikoüberlegungen der Bank angebracht ist. Der Grund für die manuelle Höherstufung ist in der Bankenapplikation zu dokumentieren.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erhalt von behördlichen Sperr- und/oder Editionsverfügungen (z.B. Strafverfolgungsbehörden, EStV, FINMA) ist durch die Bank im Einzelfall zu prüfen, ob davon betroffene Geschäftsbeziehungen manuell in eine höhere Risikoklasse eingestuft werden sollen. Dies ist insbesondere dann angebracht, wenn aufgrund der in der Verfügung erwähnten Vorwürfe gegen die in eine Geschäftsbeziehung involvierte Person davon auszugehen ist, dass dadurch mit der betroffenen Geschäftsbeziehung erhöhte Geldwäscherei- oder anderweitige Compliance- oder Rechtsrisiken verbunden sind, die eine engere Überwachung erfordern. Die Gründe, sowohl für eine manuelle Höherstufung als auch für den Verzicht darauf, sind in der Bankenapplikation zu dokumentieren.

Der Geldwäscherei-Beauftragte kann mit Zustimmung eines Mitglieds der Bankleitung eine manuell höhergestufte Geschäftsbeziehung manuell wieder zurückstufen, wenn sie kein erhöhtes Risiko mehr aufweist.

Eine manuelle Herabstufung der berechneten Risikoklasse kann auf Antrag durch Raiffeisen Schweiz einzelfallweise bewilligt werden, falls dies aus Risikoüberlegungen vertretbar ist.

## 2.10 Elektronische Transaktionsüberwachung

### 2.10.1 Ermittlung von Transaktionen mit erhöhten Risiken

Für die Ermittlung von Transaktionen mit erhöhten Risiken gemäss [Art. 14](#) GwV-FINMA sowie Transaktionen, die auf ein qualifiziertes Steuervergehen hinweisen könnten, überwacht das elektronische Transaktionsüberwachungssystem Transaktionen anhand von festgelegten Parametern.

### 2.10.2 Abklärung und Plausibilisierung

Bei durch das elektronische Transaktionsüberwachungssystem ermittelten Transaktionen mit erhöhten Risiken (TmeR) führt die Bank zusätzliche Abklärungen durch, plausibilisiert und dokumentiert diese in der TMS-Applikation.

Die Abklärungen sind durch die für die Geschäftsbeziehung zuständigen Mitarbeitenden innerhalb der vorgesehenen Fristen durchzuführen. Die Gründe für allfällige Fristüberschreitungen sind in der TMS-Applikation zu dokumentieren.

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten auf das Vorliegen eines qualifizierten Steuervergehens ausserhalb der Transaktionsüberwachung muss die Bank den Fragebogen „Abklärungseintrag Steuervortaten“ in der Bankenapplikation manuell erstellen und zur Dokumentation der Abklärungen verwenden.

Wenn die Transaktion auch nach Vornahme der zusätzlichen Abklärungen nicht plausibel erscheint, insbesondere weil die Erklärung unzulänglich und unzutreffend ist, gegebenenfalls keine ausreichenden plausibilisierenden Unterlagen durch den Kunden beigebracht werden können oder wenn die zusätzlichen Abklärungen auf einen kriminellen Hintergrund der Vermögenswerte oder auf eine Herkunft aus einem qualifizierten Steuervergehen hinweisen, orientiert der Mitarbeitende den Geldwäscherei-Beauftragten.

## **2.11 Einhaltung von Sanktions- und Embargobestimmungen**

### **2.11.1 Überwachung des Kundenstamms**

Die Überwachung des Kundenstamms erfolgt mittels NMC (gemäss Ziffer [Name Matching Customer \(NMC\)](#) und [Trefferabklärung](#)).

Handelt es sich bei einem NMC-Treffer um eine natürliche oder juristische Person, welche

- a. in einer für die Raiffeisen Gruppe sanktionsrelevanten Risikodatenbank geführt wird,
- b. im Namen oder auf Anweisung von sanktionierten natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen handelt,
- c. sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle von sanktionierten natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen befindet,

richtet sich das weitere Vorgehen gemäss den anwendbaren Sanktionsbestimmungen. In solchen Fällen ist der Treffer Raiffeisen Schweiz zu melden zwecks Festlegung des weiteren Vorgehens.

Gegebenenfalls sind die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte nach Rücksprache mit Raiffeisen Schweiz zu sperren und es ist unverzüglich eine Meldung an das SECO zu erstatten (durch Raiffeisen Schweiz).

### **2.11.2 Überwachung von vermögensverschiebenden Transaktionen**

Zur Einhaltung und Umsetzung der für die Raiffeisen Gruppe anwendbaren nationalen und internationalen Wirtschaftssanktionen (insb. Finanzsanktionen) werden ein- sowie ausgehenden Zahlungsverkehrstransaktionen mit Hilfe des Name-Matching-Transactions-Tools (NMT) vor Ausführung bzw. Gutschrift auf allfällige Übereinstimmungen mit den in den Risikodatenbanken enthaltenen Informationen zu Wirtschaftssanktions- und Embargomassnahmen überprüft.

Mögliche Treffer werden herausgefiltert und vorübergehend gestoppt. Diese werden von Raiffeisen Schweiz geprüft. Bei nicht eindeutigen Treffern kontaktiert Raiffeisen Schweiz bei Bedarf den zuständigen Kundenbetreuer der Bank, um weitere Abklärungen durchzuführen.

### **2.11.3 Überwachung von sanktionierten Wertschriften / Emittenten**

Zwecks systembasierter Erkennung von Emittenten und Wertpapieren, die im Zusammenhang mit sanktionierten Ländern, Unternehmen und Personen stehen, erfolgt durch Raiffeisen Schweiz ein manueller periodischer Abgleich des Wertpapierbestandes sowie eine automatisierte transaktionsbasierte Validierung der Effekten transaktionen der Kunden der Raiffeisen Gruppe gegen die in Risikodatenbanken enthaltenen Informationen zu Wirtschaftssanktionen. Bei Beständen von Kunden mit sanktionierten Wertpapieren werden die betroffenen Banken zwecks Festlegung der erforderlichen Massnahmen sowie Durchführung von allfälligen Abklärungs- und Dokumentationspflichten kontaktiert.

### **2.11.4 Verbotene Geschäftsbeziehungen und Transaktionen**

Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen, die in einer für die Raiffeisen Gruppe relevanten Risikodatenbank geführt werden, sind verboten.

Transaktionen, die gegen für die Raiffeisen Gruppe relevante in- oder ausländische Sanktionsbestimmungen verstossen und bei denen anzunehmen ist, dass diese in Verbindung mit einer natürlichen oder juristischen Person stehen, die auf einer für die Raiffeisen Gruppe relevanten Risikodatenbank geführt werden, sind verboten.

Die Überweisung von Geldern zugunsten von sanktionierten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen ist verboten.

### **2.11.5 Mitwirkungspflichten der Bank**

Die Bank setzt die Vorgaben und Auflagen von Raiffeisen Schweiz in Bezug auf die Ausführung oder Nicht-Ausführung von durch NMT ausgesteuerte Zahlungen oder in Bezug auf die Weiterführung oder den Abbruch von Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die in einer relevanten Risikodatenbank geführt sind, um.

Die Bank setzt allfällige von Raiffeisen Schweiz veranlasste Dokumentations- und Abklärungspflichten im Rahmen der Umsetzung und Einhaltung von relevanten Wirtschaftssanktionen fristgerecht um.

## 2.12 Meldewesen

### 2.12.1 Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

#### 2.12.1.1 Hinweise oder Anhaltspunkte für Geldwäscherei

Bestehen aufgrund der elektronischen Transaktionsüberwachung, eines NMC-Treffers oder sonstigen Auffälligkeiten (z.B. Erhalt von Sperr- und/oder Editionsverfügungen von Strafverfolgungsbehörden sowie ESTV, FINMA) Hinweise oder Anhaltspunkte für Geldwäscherei (z.B. gem. [Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor \(Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA\)](#) Anhang), sind unverzüglich die erforderlichen zusätzlichen Abklärungen zu treffen.

Die Bank überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin. Können alle Hinweise und/oder Anhaltspunkte für Geldwäscherei nach den zusätzlich durchgeführten Abklärungen ausgeräumt werden, sind die Abklärungen sowie die Gründe, wieso keine Verdachtsmeldung erstattet wird, zu dokumentieren.

Die Dokumentation erfolgt direkt in der dafür vorgesehenen Applikation (LCTM-MROS).

#### 2.12.1.2 Meldepflicht (Art. 9 GwG)

In denjenigen Fällen, in denen die Bank nach Durchführung der zusätzlichen Abklärungen weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte

- im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen oder
- aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder
- der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder
- der Terrorismusfinanzierung dienen

ist unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die MROS gemäss [Art. 9 GwG](#) zu erstatten.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn die Bank einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte eine der oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss [Art. 6 GwG](#) nicht ausgeräumt werden kann.

Ebenfalls ist unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die MROS zu erstatten,

- wenn die Bank Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach [Art. 9 GwG](#) Buchstabe a-d abbricht
- wenn sie weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die aufgrund von [Art. 22a](#) Abs. 2 oder [Art. 3 GwG](#) von der FINMA weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen. Die Bank nimmt diesfalls unter Beizug des Geldwäscherei-Beauftragten Kontakt mit Raiffeisen Schweiz auf.
- wenn es sich beim Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber oder Bevollmächtigten/Zeichnungsberechtigten um eine nat. oder jur. Person handelt, die unter eine Sperrungsmassnahme nach [Art. 3](#) des Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) fällt. Die Bank nimmt diesfalls unter Beizug des Geldwäscherei-Beauftragten Kontakt mit Raiffeisen Schweiz auf.

Erstattet die Bank keine Verdachtsmeldung, weil sie den Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 GwG ausräumen konnte, so dokumentiert sie die zugrundeliegenden Gründe direkt in der Applikation LCTM-MROS mittels einem No-AML Report.

#### 2.12.1.3 Melderecht (Art. 305ter Abs. 2 StGB)

Bestehen nach Durchführung der zusätzlichen Abklärungen gemäss [Hinweise oder Anhaltspunkte für Geldwäscherei](#) weiterhin Bedenken oder Ungereimtheiten bzw. Wahrnehmungen, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren könnten, ohne dass jedoch ein begründeter Verdacht gemäss [Meldepflicht \(Art. 9 GwG\)](#) vorliegt, ist die Bank berechtigt, eine Verdachtsmeldung wegen Geldwäscherei zu erstatten.

#### 2.12.1.4 Information der FINMA

Die FINMA muss über Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei informiert werden, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen und/oder bei denen aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der

Fall, der zur Meldung geführt hat, Auswirkungen auf den Ruf der Bank bzw. der Raiffeisen Gruppe oder des Finanzplatzes haben könnte.

Die Bank informiert Raiffeisen Schweiz unterstützungshalber zur Feststellung von Meldungen mit Informationspflicht gegenüber der FINMA, wenn sie die vorgenannten Kriterien im Einzelfall als erfüllt erachtet. Raiffeisen Schweiz entscheidet über die Information an die FINMA und veranlasst diese gegebenenfalls.

#### **2.12.1.5 Konsultationspflicht von Raiffeisen Schweiz bei Verdachtsmeldungen**

Die Bank nimmt unter Beizug des Geldwäscherei-Beauftragten umgehend Kontakt mit Raiffeisen Schweiz auf, wenn sie im Einzelfall nicht sicher ist, ob die Voraussetzungen für eine Meldepflicht oder ein Melderecht gegeben sind. Die Bank erfasst die Verdachtsmeldung direkt in der dafür vorgesehenen Applikation (LCTM-MROS).

#### **2.12.1.6 Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte**

Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse führt die Bank Kundenaufträge aus, die nach [Art. 9](#) Abs. 1 lit. a GwG oder nach [Art. 305ter](#) Abs. 2 StGB gemeldete Vermögenswerte betreffen.

Kundenaufträge, die bedeutende Vermögenswerte betreffen, dürfen nur in einer Form ausgeführt werden, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen (Paper Trail).

#### **2.12.1.7 Vermögenssperre**

Vermögenswerte, die mit einer Meldung nach [Art. 9](#) Abs. 1 lit. a GwG oder nach [Art. 305ter](#) Abs. 2 StGB in Zusammenhang stehen, müssen gesperrt werden, sobald die Meldestelle mitteilt, dass sie die Verdachtsmeldung einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

Die Bank sperrt die von einer Verdachtsmeldung betroffenen Vermögenswerte, sobald ihr Raiffeisen Schweiz die Übermittlung der gemeldeten Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde mitteilt.

Bei Verdachtsmeldungen, die aufgrund einer Übereinstimmung der Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den aufgrund von Artikel 22a Absatz 2 oder 3 GwG weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation erstattet werden, sind die Vermögenswerte in Absprache mit Raiffeisen Schweiz bei Erstattung der Meldung an die MROS unverzüglich zu sperren.

Die Bank hält in beiden oben erwähnten Fällen die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihr eintrifft, längstens aber fünf Bankwerkzeuge ab dem Zeitpunkt, in dem ihr die Meldestelle im Falle von nach [Art. 9](#) Abs. 1 lit. a GwG oder nach [Art. 305ter](#) Abs. 2 StGB erstatteten Meldungen die Übermittlung der gemeldeten Informationen mitgeteilt hat oder sie im Falle von nach [Art. 9](#) Abs. lit. c GwG Meldung erstattet hat.

#### **2.12.1.8 Informationsverbot**

Die Bank darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie eine Meldung nach [Art. 9](#) GwG oder nach [Art. 305ter](#) Absatz 2 StGB erstattet hat. Im Zweifel ist Raiffeisen Schweiz zu kontaktieren.

Bei Konflikten zwischen der Pflicht zur Kontosperre und dem Informationsverbot zieht die Bank umgehend Raiffeisen Schweiz bei.

#### **2.12.2 Abbruch von gemeldeten Geschäftsbeziehungen**

##### **2.12.2.1 Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung**

Eine Bank darf eine Geschäftsbeziehung nicht von sich aus abbrechen, wenn sie eine Meldung nach [Art. 9](#) GwG oder nach [Art. 305ter](#) Abs. 2 StGB erstattet.

Wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen, darf die Bank:

- eine Geschäftsbeziehung nicht mehr abbrechen, für welche sie entscheidet, das Melderecht nach [Art. 305ter](#) Abs. 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen hierfür erfüllt wären oder
- den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nicht mehr gestatten

##### **2.12.2.2 Abbruch der Geschäftsbeziehung**

Die Bank muss die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die Meldestelle nach einer Meldung nach [Art. 9](#) Abs. 1 lit. a GwG oder nach [Art. 305ter](#) Abs. 2 StGB nicht innert 40 Arbeitstagen mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat
- die Meldestelle nach einer Meldung nach [Art. 9](#) Abs. 1 lit. a GwG oder nach [Art. 305ter](#) Abs. 2 StGB innert 40 Arbeitstagen zwar mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat, von dieser jedoch innert fünf Bankwerktagen nach Mitteilung noch keine Sperrverfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält
- die Bank nach einer Meldung nach [Art. 9](#) Abs. 1 lit. c GwG nicht innert fünf Bankwerktagen eine Sperrverfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält
- die Bank nach einer Sperre, die durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach [Art. 9](#) GwG oder nach [Art. 305ter](#) Abs. 2 StGB angeordnet wurde, über deren Aufhebung informiert wird, es sei denn, eine Strafverfolgungsbehörde teilt ihr etwas Anderes mit

Vorbehalten bleiben vertragliche bzw. produktespezifische Gründe, die einem sofortigen Abbruch entgegenstehen (z.B. laufende Festschuldverhältnisse). Eine Weiterführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz.

Bricht die Bank eine Geschäftsbeziehung ab, für welche sie entscheidet, das Melderecht nach [Art. 305ter](#) Abs. 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind, so darf sie den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen (Paper Trail).

### 2.12.2.3 Mitteilung des Abbruchs an die MROS

Wird eine gemeldete Geschäftsbeziehung ohne Übermittlungsentscheid der Meldestelle nach 40 Arbeitstagen auf Initiative der Bank abgebrochen, so ist der Abbruch der Geschäftsbeziehung der Meldestelle unverzüglich mitzuteilen. Dies erfolgt über die Applikation (LCTM-MROS).

### 2.13 Kontakt mit Behörden

Die Bank meldet Raiffeisen Schweiz die Kontaktaufnahme von Behörden im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie im Rahmen von Untersuchungsverfahren und Sperr-Verfügungen betreffend unrechtmässig erworbener Vermögenswerte von PEP oder diesen nahestehenden Personen. Die Kommunikation mit den entsprechenden Behörden wird über Raiffeisen Schweiz koordiniert. Vorbehalten sind von der MROS geforderte und in Absprache mit Raiffeisen Schweiz erfolgte Lieferungen von Daten zu bestehenden Meldefällen.

Die Bank meldet Raiffeisen Schweiz umgehend:

- Verfahren vor der VSB-Aufsichtskommission (inkl. des Untersuchungsverfahrens)
- Vorabklärungen oder Verfahren der FINMA wegen einer möglichen Verletzung der GwV-FINMA und/oder damit zusammenhängende Vorabklärungen oder Verfahren betreffend die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit
- Den Erhalt von Beschlagnahme- und Ediktionsverfügungen von schweizerischen Strafverfolgungsbehörden, der ESTV oder der FINMA
- Den Erhalt von Sperr-Verfügungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer PEP (SRVG)

Die Bank stellt Raiffeisen Schweiz eine Kopie der oben erwähnten Verfügungen zu, welche direkt bei der Bank eingegangen sind. Die Beantwortung der Ediktions- und Sperrverfügungen von Strafverfolgungsbehörden, der ESTV sowie der FINMA erfolgt durch Raiffeisen Schweiz. Die Bank unterstützt Raiffeisen Schweiz dabei im erforderlichen Ausmass. Folgeaktivitäten können von Raiffeisen Schweiz oder der Bank ausgehen und müssen in der vorgesehenen Applikation dokumentiert werden, um eine abgestimmte Vorgehensweise sicherzustellen.

Nicht an Raiffeisen Schweiz zuzustellen sind Kopien insbesondere von Auskunftsbegehren von:

- Betreibungsbehörden
- Ediktionsverfügungen betreffend Video-Aufzeichnungen
- Auskunftsbegehren von KESB und Erbschaftsbehörden

### 2.14 Dokumentation und Aufbewahrung der Belege

#### 2.14.1 Sicherstellung der Dokumentationspflicht

Die Bank hat sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten dokumentiert ist und die dazu erforderlichen Dokumente aufbewahrt werden.

Bestandteil der Sicherstellungspflicht ist unter anderem, dass der Eingang der Dokumente bei der Bank oder deren Verfügbarkeit in der Bankenapplikation nachvollziehbar festgehalten werden.

### 2.14.2 Zweck und Nachvollziehbarkeit der Dokumentation

Die Bank erstellt, organisiert und bewahrt ihre Dokumentation so auf, dass

- sich Behörden oder berechnigte Dritte innert angemessener Frist ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden können.
- die Bank innert angemessener Frist einem allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungs- oder anderer berechtigter Behörden unter Beilage der nötigen Dokumente nachkommen kann
- sie innert angemessener Frist Auskunft darüber geben kann,
  - wer Auftraggeber eines ausgeführten Zahlungsauftrages ist
  - ob ein Unternehmen oder eine Person Vertragspartner, Kontrollinhaber oder wirtschaftlich Berechtigter ist
  - wer ein Kassageschäft getätigt hat, welches die Identifizierung der betroffenen Personen verlangt
  - wer eine dauernde Vollmacht über ein Konto oder Depot besitzt, soweit der Vertragspartner nicht eine allgemein bekannte juristische Person oder Personengesellschaft, eine Bank, ein Wertpapierhaus oder eine Behörde ist.

### 2.15 Mitwirkungs- und Umsetzungspflichten bei Kontrollen durch Raiffeisen Schweiz

Raiffeisen Schweiz ist berechnigt, im Regelungsbereich dieser Anleitung Kontrollen durchzuführen. Die Bank wirkt bei der Durchführung der Kontrollen wenn nötig mit und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen.

### 2.16 Anforderungen an Geldwäscherei-Beauftragte und deren Stellvertretende

Jeder Geldwäscherei-Beauftragte sowie Stellvertretende müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Angemessene Berufserfahrung bei einem FINMA- oder SRO- unterstellten Institut in der Schweiz oder in einer ausländischen Einrichtung in einem FATF-Mitgliedsstaat (2 Jahre für Geldwäscherei-Beauftragte sowie 1 Jahr für Stellvertretende)
- Angemessene fachliche Qualifikation, nachgewiesen durch die Absolvierung der Ausbildung gemäss Anhang [013 Anhang - Pflichtschulungskatalog RB](#) der Anleitung [013 Pflichtschulungen Raiffeisenbanken](#)

Die Bank beurteilt die Angemessenheit der Berufserfahrung mit dem elektronischen [Workflow «Nomination eines neuen Geldwäscherei-Beauftragten»](#) und meldet die Nominationen an Raiffeisen Schweiz zum Erhalt der Bestätigung der Angemessenheit der Berufserfahrung.

Kann eine Bank die Voraussetzungen nicht erfüllen oder wünscht sie die Aufgaben zu übertragen, kann die Funktion gesamthaft, soweit regulatorisch zulässig, ausgelagert werden.

### 2.17 Überprüfung der Nomination und Ausnahmen von den Vorgaben dieser Anleitung

Raiffeisen Schweiz überprüft die von der Bank vorgenommene Nomination der Geldwäscherei-Beauftragten und deren Stellvertretenden hinsichtlich der Angemessenheit der Berufserfahrung. Bei erheblichen Abweichungen gelangt Raiffeisen Schweiz mit Auflagen zur Nomination an die Bank oder lehnt die Nomination ab, sofern Auflagen nicht möglich sind.

Die Vergabe der notwendigen System-Berechtigungen darf erst nach Bestätigung der Angemessenheit der Berufserfahrung durch Raiffeisen Schweiz erfolgen.

### 2.18 Schulungen

Alle Mitarbeitenden, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung oder weitere Bestimmungen dieser Anleitung zu beachten haben (z.B. Kundenberater, Assistenten, Back-Office-Mitarbeiter, usw.), absolvieren gemäss [013 Anhang - Pflichtschulungskatalog RB](#) der Anleitung [013 Pflichtschulungen Raiffeisenbanken](#) die von Raiffeisen Schweiz für ihre jeweilige Funktion als Pflichtschulung zur Verfügung gestellten Lernprogramme zu den Themen «Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung» jeweils innert drei Monaten seit systemischer Zuweisung.

Diese Schulungen werden den Mitarbeitenden jeweils automatisch zugewiesen.

### 3 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

#### 3.1 Bankleitung

Die Bankleitung

- ist verantwortlich für die dauernde Einhaltung und die Umsetzung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung von nationalen und internationalen Wirtschaftssanktionen
- ernennt den für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei zuständigen Geldwäscherei-Beauftragten sowie dessen Stellvertreter
- ist verantwortlich, dass die Mitarbeitenden im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Sorgfalts- und Abklärungspflichten über das erforderliche Know-how sowie die nötigen Kenntnisse verfügen und durch die Bank zusätzliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden
- verabschiedet die periodisch und gemäss den Vorgaben von Raiffeisen Schweiz zu erstellende Risikoanalyse (Bestandteil des L&C Reportings) unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und stellt die Übermittlung sowohl an Raiffeisen Schweiz als auch an den Verwaltungsrat zwecks Kenntnisnahme sicher
- ist verantwortlich für die Unterstützung bei von Raiffeisen Schweiz durchgeführten Kontrollen
- nominiert den Geldwäscherei-Beauftragten sowie dessen Stellvertretende im RB-Stamm und meldet die Nomination an Raiffeisen Schweiz

#### 3.2 Mitglied der Bankleitung

Ein Mitglied der Bankleitung:

- entscheidet über die Aufnahme und Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken aufgrund der Kundenrisikobeurteilung innert 30 Bankwerktagen nach entsprechender Risikoklassifizierung.

#### 3.3 Geldwäscherei-Beauftragter

Der Geldwäscherei-Beauftragte

- berät die Bankleitung in der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Er nimmt auf Ebene der Bank die Aufgaben gemäss Funktionsbeschreibung [Geldwäscherei-Beauftragte](#) sowie weitere von der Bankleitung übertragene Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wahr
- überprüft abschliessend die Abklärung zur möglichen Übereinstimmung der angegebenen Risikoperson bei einem NMC- oder AMS-Treffer innert vorgegebener Frist und erteilt die Freigabe
- überprüft abschliessend die durch den Kundenbetreuer vorgenommenen und in der dafür vorgesehenen TMS-Applikation dokumentierten Abklärungen bei Transaktionen mit erhöhten Risiken auf Vollständigkeit und Plausibilität
- überprüft, ob die KYC-Profile und Kundenrisikobeurteilungen inhaltlich vollständig, aussagekräftig, nachvollziehbar und plausibel dokumentiert sind und gibt bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken eine begründete Einschätzung und Gesamtbeurteilung der Risiken (inklusive Reputationsrisiken) der Geschäftsbeziehung ab. Die Prüfung der KYC-Profile kann an Mitarbeitende mit der Funktion «Stammdaten» delegiert werden.
- entscheidet nach Rücksprache mit dem Kundenbetreuer beim Erhalt von behördlichen Sperr- und/oder Editionsverfügungen über eine manuelle Höherstufung von davon betroffenen Geschäftsbeziehungen und dokumentiert das Resultat der Abklärungen
- entscheidet über die Erstattung von Verdachtsmeldungen der Bank nach [Art. 9](#) GwG beziehungsweise nach [Art. 305ter](#) Absatz 2 StGB und übermittelt die Verdachtsmeldungen im dafür vorgesehenen Tool an Raiffeisen Schweiz zwecks Weiterleitung an die MROS
- beurteilt unterstützungshalber, ob im Einzelfall die Kriterien für eine Information der FINMA über eine Verdachtsmeldung erfüllt sind und teilt dies gegebenenfalls Raiffeisen Schweiz mit

Der Geldwäscherei-Beauftragte und sein Stellvertreter haben bei Funktionsübernahme einen aktuellen Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister vorzulegen.

### 4 Anhang

[001 Anhang - Risikoklassenmodell ACS-CS](#)

## **5 Definitionen**

### **5.1 Aufnahme/Eröffnung Geschäftsbeziehung**

Unter Aufnahme resp. Eröffnung einer Geschäftsbeziehung sind alle Handlungen von der technischen Eröffnung der Geschäftsbeziehung in der Bankenapplikation bis hin zur Einholung der notwendigen Unterlagen, Informationen und Zustimmungen zu verstehen.

### **5.2 Berufsgeheimnisträger**

Als Berufsgeheimnisträger gelten in der Schweiz zugelassene Rechtsanwälte und Notare oder in Gesellschaftsform organisierte Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen.

### **5.3 Beteiligungsgesellschaften**

Als Beteiligungsgesellschaften gelten Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu halten.

### **5.4 Bevollmächtigte**

Als Bevollmächtigte gelten Personen, welche vom Vertragspartner eine Vollmacht erhalten haben, welche sie berechtigt, den Vertragspartner in dessen Angelegenheiten gegenüber der Bank zu vertreten. Die Vollmacht kann sich auf einzelne Produkte oder Dienstleistungen (Spezialvollmacht) oder auf die gesamte Geschäftsbeziehung (Generalvollmacht) beziehen.

### **5.5 Cooling-Off Periode**

Die Cooling-Off Periode schreibt fest, ab wann eine Person nicht mehr als PEP oder PEP Nahestehend geschlüsselt werden muss. Sie beginnt mit der Beendigung der Funktion, welche für den PEP-Status entscheidend ist, zu laufen.

### **5.6 Effektive Wohnsitzadresse**

Bei der effektiven Wohnsitzadresse handelt es sich um den Ort, an welchem sich die Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Lebensmittelpunkt). (vgl. Art. 23 ZGB).

Bei Ausländern, welche lediglich im Rahmen eines im Voraus auf eine kurze Dauer von weniger als einem Jahr befristeten Arbeitsverhältnisses in der Schweiz weilen (mit Kurzaufenthaltsbewilligung L), gilt grundsätzlich als effektive Wohnsitzadresse nicht deren temporäre Adresse in der Schweiz, sondern deren effektiver Wohnsitz, d.h. der Wohnort im Heimatland, als effektive Wohnsitzadresse. Abweichungen sind zu begründen und mit geeigneten Dokumenten zu plausibilisieren.

### **5.7 Einfache Gesellschaft**

Als einfache Gesellschaften gelten Zusammenschlüsse von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels/Zwecks.

Erbengemeinschaften und Gemeinschaftsbeziehungen sind einfache Gesellschaften besonderer Art. Ebenso gelten Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften als einfache Gesellschaften.

### **5.8 Eröffnung auf dem Korrespondenzweg**

Als Eröffnung auf dem Korrespondenzweg gelten alle Eröffnungen, bei denen es nicht zur direkten Begegnung zwischen Vertragspartner/Eröffner und Bank kommt. Die Online-Identifizierung gemäss den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften ist der Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg gleichgestellt.

### **5.9 Geschäftsbeziehung**

Unter Geschäftsbeziehung versteht man die vertragliche Verbindung zwischen Bank und Kunden. Im aktuellen technischen Objektmodell der Bankenapplikation wird diese als „Businesspartner“ abgebildet.

### **5.10 Global Blacklist**

Die Global Blacklist ist eine von Raiffeisen Schweiz geführte Liste. Darauf aufgeführt werden nat. und jur. Personen, die Gegenstand einer Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde oder einer MROS-Meldung sind oder bei denen aus geschäftspolitischen Gründen oder aufgrund von Reputationsrisiken von der Weiterführung oder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abgesehen werden sollte.

### 5.11 Insurance Wrapper

Bei einer Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotverwaltung (Insurance Wrappers) führt ein Versicherungsunternehmen ein Anlagedepot/-konto oder Unterdepot/-konto bei einer Bank oder einem Effektenhändler, welches zur Aufbewahrung und Verwaltung von Anlagen eines einzelnen Kunden des Versicherungsunternehmens im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrages dient.

### 5.12 Kassageschäfte

Als Kassageschäfte gelten alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und der Verkauf von physischen Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen und das Bareinlösen von Checks, sofern diese Geschäfte nicht über ein bestehendes Kundenkonto verbucht werden.

### 5.13 Kollektive Anlageformen

Als kollektive Anlageformen gelten insbesondere kollektive Kapitalanlagen, d.h. Vermögen, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und auf Rechnung der Anleger verwaltet werden.

### 5.14 Kontrollinhaber

Als Kontrollinhaber gelten

- Natürliche Personen, die über Stimmen oder Kapital mit mindestens 25% direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten an einer operativ tätigen jur. Person oder Personengesellschaft beteiligt sind oder
- Personen, die auf andere Weise die Kontrolle über eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ausüben oder
- ersatzweise die geschäftsführende Person eines solchen Unternehmens.

Verfügt eine juristische Person über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mind. 25% am Vertragspartner (Zwischengeschaltete Gesellschaft), so sind diejenigen natürlichen Personen festzustellen, welche die tatsächliche Kontrolle über die zwischengeschaltete Gesellschaft ausüben. Tatsächliche Kontrolle liegt dann vor, wenn eine natürliche Person die zwischengeschaltete Gesellschaft mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% oder auf andere erkennbare Art und Weise kontrolliert.

### 5.15 MROS (Money Laundering Report Office Switzerland)

MROS ist die zentrale Meldestelle für Verdachtsmeldungen. Sie nimmt Verdachtsmeldungen entgegen, analysiert diese und leitet sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

### 5.16 Operativ tätige Gesellschaft

Als operativ tätig gelten Gesellschaften, die ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Operativ tätige Gesellschaften in Liquidation sind keine Sitzgesellschaften und werden als operativ tätige Gesellschaften weitergeführt, bis die Liquidation beendet ist.

### 5.17 PEP Ausland

PEP Ausland sind Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene sowie die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung. Ebenfalls als PEP Ausland gelten ausländische Berufskonsule in der Schweiz. Ehrenamtliche Honorarkonsule gelten nicht als PEP Ausland.

### 5.18 PEP bei internationalen Organisationen

Als PEP bei internationalen Organisationen gelten Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen oder in internationalen Sportverbänden mit einer führenden Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen.

Als zwischenstaatliche Organisationen gelten insbesondere:

- Supranationale Institutionen
- Vereinte Nationen UN/UNO
- Welthandelsorganisation WTO/OMC

- Europäische Union EU und weitere Institutionen der EU
- Internationale Atomenergie-Organisation IAEA
- Internationaler Währungsfonds IWF
- Weltbank WB
- Weltgesundheitsorganisation WHO

Als internationale Sportverbände gelten:

- Internationales Olympisches Komitee IOC
- Nichtstaatliche Organisationen, welche auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln und durch das internationale Olympische Komitee anerkannt sind

### **5.19 PEP Inland**

PEP Inland sind Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär oder Justiz betraut sind oder waren, sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung.

Namentlich sind dies Personen mit folgenden Funktionen in der Schweiz (nicht abschliessend):

Nationale Ebene (Stufe Bund):

- Bundesräte
- Bundeskanzler
- National- und Ständeräte
- Amtsdirektoren
- Generalsekretäre der Bundesverwaltung
- Bundesanwalt
- Staatsanwälte des Bundes
- Bundesrichter
- Höhere Staboffiziere der Armee (Brigadier, Divisionär, Korpskommandant, General)
- Botschafter
- Konsul im Ausland

Politische Parteien:

- Präsidenten von nationalen Parteien
- Generalsekretäre von nationalen Parteien
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien auf nationaler Ebene
- Nationale politische Parteien als Vertragspartner gelten nicht als PEP

Staatliche Unternehmen von nationaler Bedeutung (nicht abschliessend):

- Post (Die Schweizerische Post AG, Post CH AG, PostAuto Schweiz AG, Post Finance AG, PostLogistics AG, Swiss Post Solutions AG)
- Swisscom
- SBB
- SUVA
- ArmaSuisse
- RUAG
- Empa
- ENSI

### **5.20 PEP Nahestehend**

Als PEP Nahestehend gelten Personen, welche PEP aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

Namentlich ist dies folgender Personenkreis (nicht abschliessend):

- Geschäftspartner
- Ehepartner
- Lebenspartner
- Schwager/Schwägerin
- (Stief-)Kinder
- (Stief-)Halbgeschwister
- (Stief-)Eltern
- Enkelkinder

- Grosseltern

### 5.21 Qualifiziertes Steuervergehen

Ein qualifiziertes Steuervergehen liegt vor, wenn zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden verwendet wurden und die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als CHF 300'000 betragen.

### 5.22 Risikoklassenmodell

Das Risikoklassenmodell dient dazu, sämtliche Geschäftsbeziehungen in Risikoklassen abzubilden. Die Einteilung der Geschäftsbeziehungen in die einzelnen Risikoklassen erfolgt nach Risikopunkten und Einzelkriterien. Die Geschäftsbeziehungen werden je nach Risiko in 4 Risikoklassen eingeteilt. An die jeweilige Risikoklasse sind die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten geknüpft.

### 5.23 Sitzgesellschaft

Als Sitzgesellschaften gelten alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trust, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die nicht operativ tätig sind und kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

### 5.24 Terrorismus

Unter Terrorismus versteht man Gewaltverbrechen, mit welchen die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden sollen.

### 5.25 Transaktionen mit erhöhten Risiken (TmeR)

Als Transaktionen mit erhöhten Risiken (TmeR) gemäss [Art. 14 GwV-FINMA](#) gelten diejenigen Transaktionen, die im Rahmen der elektronischen Transaktionsüberwachung ermittelt und abgeklärt werden müssen.

### 5.26 Verfügbarkeit Konto

Ein Konto gilt dann als verfügbar, wenn es bebuchbar ist, d.h. wenn Zahlungseingänge und/oder -ausgänge möglich sind.

### 5.27 Wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten natürliche Personen, welche an Vermögenswerten effektiv berechtigt sind und über die Vermögenswerte zumindest faktisch bestimmen können. Es ist nicht erforderlich, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen auch tatsächlich über die Vermögenswerte verfügen können.

### 5.28 Wirtschaftssanktionen

Wirtschaftssanktionen sind Versuche von Ländern und Organisationen, mit wirtschaftlichen Einschränkungen gegenüber Sanktionsadressaten bestimmte Ziele, die z.B. sicherheitspolitischer Art sind oder die Verbesserung der Menschenrechte in einem Land zum Inhalt haben, durch Zwangs- und Embargomassnahmen zu erreichen. Dabei handelt es sich um diskriminierende Beschränkungen gegenüber einem Land oder einer Gruppe von Ländern oder individuellen Adressaten mit dem Ziel, die Sanktionsadressaten aus politischen Gründen zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.

### 5.29 Zeichnungsberechtigte

Als Zeichnungsberechtigte gelten natürliche und juristische Personen, welche berechtigt sind, im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft zu zeichnen und diese zu verpflichten.

### 5.30 Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist ein kaufmännischer Betrieb, der zwar rechtlich Teil einer Hauptunternehmung ist, von der er abhängt, der aber in eigenen Räumlichkeiten dauernd eine gleichartige Tätigkeit wie jene ausübt und dabei über eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Unabhängigkeit verfügt.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Anleitung**

Diese Anleitung wurde durch die Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz erlassen.

### **6.2 Bestimmungen zu Anhängen**

Der Anhang [001 Anhang - Risikoklassenmodell ACS-CS](#) ist integrierender Bestandteil dieser Anleitung und wird durch den Bereichsleiter Legal & Compliance erlassen.

### **6.3 Übergangsbestimmungen**

#### **6.3.1 Persönlich bekannt (Pflicht zur Nachidentifizierung)**

Vertragspartner, die nach dem 01.04.1998 (Inkrafttreten des Geldwäscherei-Gesetzes) mit „persönlich bekannt“ identifiziert wurden, müssen erneut identifiziert werden.

Die Bank fordert die fehlenden Identifikationsdokumente spätestens bei der nächsten persönlichen Vorsprache des Vertragspartners ein.

#### **6.3.2 Zwingende Erstellung KYC Profil**

Die Frist für die zwingende Erstellung des KYC Profils für Bestandskunden per durch Raiffeisen Schweiz vorgegebenen Stichtag aufgrund der Kriterien gem. Ziff. 2.4.1 beginnt mit der Auslösung der entsprechenden Pendency in der Bankenapplikation zu laufen und beträgt 90 Bankwerkstage. Die Auslösung der Pendenzen erfolgt gestaffelt in den Jahren 2025 und 2026.

## **7 Weitere relevante Inhalte**

### **7.1 Statuten & Reglemente**

[Risikopolitik der Raiffeisenbanken](#)

[Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken](#)

### **7.2 Anleitungen**

[026 Ablage und Archivierung](#)

[013 Anhang - Pflichtschulungskatalog RB](#)

### **7.3 Prozesse**

[Kundenbeziehung eröffnen oder reaktivieren](#)

[Vermögensverwaltung durchführen](#)

[Kundenbeziehung pflegen](#)

[Kundenbezogene Compliance-Prüfungen und Abklärungen durchführen](#)

### **7.4 Hilfsmittel**

[Anträge und Meldungen Anleitung 001](#)

[Geschäftsfälle Anleitung 001](#)

[Ausbildungsinhalt Anleitung 001 - Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und zur Einhaltung von Wirtschaftssanktionen](#)

[Szenarien TMS](#)

[Arbeitsanleitung KRB / uRB / AB](#)

[Länderliste AML - CrossBorder - Tax](#)

## 7.5 Formulare & Dokumente

[Checkliste «Abklärung möglicher Steuervortaten zur Geldwäscherei»](#)

## 7.6 Produkte & Dienstleistungen

[Vorsorge Fonds-Sparplan](#)

[Vorsorgefonds](#)

[Freizügigkeitskonto](#)

[Vorsorgekonto 3a](#)

## 7.7 Externe Vorgaben

[SBVg Zirkular Nr. 7595: Bevollmächtigtenregister](#)

## 7.8 FINMA Rundschreiben

[FINMA-RS 11/01 Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG](#)

## 7.9 Gesetze und Verordnungen

[Bundesgesetz über den Datenschutz \(DSG\)](#)

[Schweizerisches Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)

[Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung \(Geldwäschereigesetz, GwG\)](#)

[Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor \(Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA\)](#)

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch \(ZGB\)](#)

[Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen \(SRVG\)](#)

[Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen \(Bankengesetz, BankG\)](#)

[Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung \(Geldwäschereiverordnung, GwV\)](#)

## 7.10 Richtlinie, Vereinbarung und weitere

[FINMA-Mitteilung 18/2010: Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung](#)

[Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken \(VSB 20\)](#)

[Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken \(VSB 20\)](#)